

Unterrichtung

durch das Parlamentarische Kontrollgremium

**Erläuternde Sachverhaltsdarstellung zur öffentlichen Bewertung
des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach § 10 Absatz 2 des
Kontrollgremiumsgesetzes zum Fall Anis Amri vom 29. März 2017**

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| I. Gegenstand der Untersuchung | 2 |
| II. Einordnung in die Sicherheitslage in Deutschland | 3 |
| III. AMRI in Deutschland | 3 |
| a) Aktivitäten und Mobilität | 3 |
| b) Identitäten | 6 |
| IV. Gefährdungsbewertung / GTAZ | 7 |
| V. Kenntnislage und Tätigwerden des BfV | 12 |
| VI. Kenntnislage und Tätigwerden des BND | 13 |
| VII. Exkurs: Rechtliche Behandlung AMRIs | 14 |
| a) Ausländerrechtliche Behandlung | 14 |
| b) Strafrechtliche Behandlung | 16 |
| VIII. Sondervotum des Abgeordneten Dr. André Hahn | 19 |
| IX. Sondervotum des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele | 21 |
| X. Anlagen | 23 |
| a) Öffentliche Bewertung zum Bericht des Ständigen Bevollmächtigten | 23 |
| b) Untersuchungsauftrag des PKGr zum Komplex AMRI | 25 |

I. Gegenstand der Untersuchung

Am 19. Dezember 2016 verübte der tunesische Staatsangehörige Anis AMRI einen Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am Berliner Breitscheidplatz, bei dem zwölf Menschen zu Tode kamen und zahlreiche Menschen verletzt wurden. AMRI war zuvor verschiedenen deutschen Sicherheitsbehörden als islamistischer Gefährder bekannt geworden.

Vor diesem Hintergrund beauftragte das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) in der Sondersitzung vom 16. Januar 2017 gemäß § 1 Absatz 1 i. V. m. § 5a des Kontrollgremiumgesetzes (PKGrG) seinen Ständigen Bevollmächtigten, die Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) und des Bundesnachrichtendienstes (BND) im Zusammenhang mit AMRI zu untersuchen.

Gesetzlicher Kontrollrahmen und Befugnisse

Das PKGr kontrolliert gemäß § 1 Absatz 1 PKGrG die Bundesregierung hinsichtlich der Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes (BND, BfV, Militärischer Abschirmdienst (MAD)). Die Befugnisse des PKGr und seines Ständigen Bevollmächtigten gemäß § 5 bzw. § 5a Absatz 2 Satz 2 und 3 finden nur soweit Anwendung, wie ein Bezug zu nachrichtendienstlichem Handeln der Dienste des Bundes besteht. In den gesetzlichen Kontrollrahmen fällt auch die Mitwirkung der Dienste im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ). Zudem unterliegt das BfV bei Art und Weise der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Zentralstelle im Verfassungsschutzverbund der Kontrolle durch das PKGr. Soweit sein Recht auf Kontrolle reicht, sind Behörden gemäß § 5 Abs. 4 PKGrG zur Amtshilfe, insbesondere zur Vorlage von Akten, verpflichtet.

Innere Sicherheit ist grundsätzlich Ländersache und wird zuvörderst von den Landespolizeien und Landesverfassungsschutzbehörden gewährleistet. Auch die Aufgaben der Justiz- und Ausländerbehörden liegen ganz überwiegend in der Verantwortung der Länder und Kommunen. Lediglich das Asylverfahren wird von dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchgeführt. Die parlamentarische Kontrolle von Landeseinrichtungen ist den jeweiligen Landesparlamenten vorbehalten.

Der Ständige Bevollmächtigte hatte für das PKGr zu untersuchen, welche rechtlichen, gegebenenfalls organisatorischen, strukturellen und tatsächlichen Defizite bei der Aufklärung und Bewertung der Person AMRI festzustellen sind. Ebenfalls untersucht wurden der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Nachrichtendiensten des Bundes und beteiligten Behörden im GTAZ (Anlage).

Der Untersuchungszeitraum umfasste die Zeitspanne vom ersten aktenkundigen In-Erscheinung-Treten AMRIs in Deutschland bis zu seinem Ableben am 23. Dezember 2016.

Dem Untersuchungsauftrag des PKGr entsprechend wurden im Wesentlichen die Bundesakten, also die vom Bundesministerium des Innern (BMI), BfV, Bundeskriminalamt (BKA), Bundespolizei (BPOL) und BAMF, vom Bundeskanzleramt (BKAm) und BND, vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) und Generalbundesanwalt (GBA) sowie vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) und Zollkriminalamt (ZKA) vorgelegten Akten und Daten untersucht. Eine Überprüfung originärer Landesakten war nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrages. Da sich jedoch in den Bundesakten auch Aktenstücke von Landesbehörden befanden, wurden die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen um Amtshilfe und Freigabe gebeten. Das Land Berlin kam dem Ersuchen uneingeschränkt nach. Die Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben dem Ersuchen des PKGr eingeschränkt mit konkreten Maßgaben entsprochen. Der GBA ermöglichte die Einsichtnahme in die Ermittlungsakten soweit dies nach seiner Einschätzung zu den dort geführten Verfahren wegen Berücksichtigung der laufenden Ermittlungen und der parallelen Aufarbeitung der Akten durch den Untersuchungsausschuss in Nordrhein-Westfalen möglich war. Als Erkenntnisquellen wurden zudem öffentlich zugängliche Materialien wie amtliche Chronologien der Ereignisse oder Ausschussprotokolle herangezogen.

Auf Grundlage des Berichtes des Ständigen Bevollmächtigten hat das PKGr am 29. März 2017 eine öffentliche Bewertung vorgestellt (Anlage). Die nachfolgende ausführliche Bewertung stellt die Beweggründe der Bewertung des Gremiums gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit dar.

Die im Bericht angesprochenen Chats AMRIs konnten dem PKGr nur in Auszügen zugänglich gemacht werden, da sie im Zusammenhang mit Ermittlungen des GBA ermittlungsbefangen sind.

II. Einordnung in die Sicherheitslage in Deutschland

Um die Arbeit der Sicherheitsbehörden im Hinblick auf AMRI einordnen zu können, bedarf es eines Blicks auf die Entwicklung der Datenlage der Sicherheitsbehörden im Bereich des islamistischen Terrorismus der letzten Jahre.

Die Zahl der Gefährdungssachverhalte des islamistischen Terrorismus hat sich im Zeitraum von 2012 bis zum Jahr 2016 etwa verdoppelt (129 → 233). Die Zahl der Gefährder hat sich im selben Zeitraum etwa verfünffacht (123 → 584).

Das BKA prüfte im Jahr 2016 insgesamt 440 Einzelhinweise auf das Vorliegen einer Gefährdung deutscher Interessen und Einrichtungen im In- und Ausland. Die Gefährdungssachverhalte, in denen AMRI eine Rolle spielte, gehörten zu diesen rund 440 konkreten Gefährdungshinweisen im Bereich islamistischer Terrorismus. Das Hinweisaufkommen zu Flüchtlingen/Asylbewerbern mit mutmaßlichem Bezug zum islamistischen Terrorismus hat sich seit dem Jahr 2015 von 210 auf 484 mehr als verdoppelt. Die Anzahl der diesbezüglichen Ermittlungsverfahren stieg seit dem Jahr 2015 von 18 auf 106 und hat sich somit versechsfacht.

In den 233 Sitzungen der GTAZ AG Operativer Informationsaustausch des Jahres 2016 wurden zahlreiche Gefährdungssachverhalte behandelt. In mindestens zwei Fällen gelang den deutschen Sicherheitsbehörden die Unterbrechung der Anschlagplanung und damit die Verhinderung des Anschlages.

Der Anstieg der vom BKA und den Ländern durchgeführten Ermittlungsverfahren im Bereich des Terrorismus gemäß den §§ 129a und 129b StGB vom Jahr 2013 (386) zum Jahr 2016 (753) entspricht annähernd einer Verdoppelung und verdeutlicht die Verschärfung der Sicherheitslage. Die Belastung der Sicherheitsbehörden hat signifikant zugenommen. Besondere mediale Beachtung fanden im Jahr 2016 der Anschlag auf ein Sikh-Gebetshaus in Essen (April 2016), der Axtangriff bei Würzburg und der Anschlag in Ansbach (Juli 2016) sowie der versuchte Anschlag auf das Rathaus-Center und den Weihnachtsmarkt in Ludwigshafen (November und Dezember 2016).

III. AMRI in Deutschland

AMRI reiste im Sommer 2015 illegal in das Bundesgebiet ein. Bis zum Anschlag am 19. Dezember 2016 reiste er durch Deutschland und hielt sich nachweislich in sechs Bundesländern auf, wobei er auf der Durchreise vermutlich in fast allen Bundesländern gewesen sein dürfte. Während dieser Zeit waren rund 50 Behörden und staatliche Einrichtungen in Deutschland mit ihm – sei es straf-, polizei-, asyl- oder ausländerrechtlich sowie nachrichtendienstlich – befasst.

Beim Fall AMRI handelte es sich um einen polizeilich geführten Sachverhalt in Länderzuständigkeit. Eine Übernahmebitte gegenüber dem BKA im Sinne des § 4a BKAG wurde von keinem Land gestellt. Das BKA und die Nachrichtendienste des Bundes (BfV, BND) haben deshalb lediglich eine unterstützende Rolle im Fall AMRI eingenommen.

Die federführende sicherheitsbehördliche Zuständigkeit für den ab dem 17. Februar 2016 als Gefährder eingestuften AMRI lag durchgängig bei den Polizeibehörden. Im Zeitraum bis zum 11. März 2016 war das Landeskriminalamt (LKA) Nordrhein-Westfalen, ab dem 11. März 2016 das LKA Berlin und ab dem 10. Mai 2016 wieder das LKA Nordrhein-Westfalen zuständig. Auch waren mindestens sieben Staatsanwaltschaften mit Ermittlungsverfahren gegen AMRI befasst.

a) Aktivitäten und Mobilität

Nachfolgend wird in fünf Zeitabschnitten anhand ausgewählter, besonders relevanter Eckdaten der Werdegang AMRIs in Deutschland skizziert, wie er sich zum Zeitpunkt der Untersuchung des Parlamentarischen Kontrollgremiums anhand der vorgelegten Akten darstellte:

6. Juli 2015 bis 27. Oktober 2015: Als Migrant eingereist

- Erkennungsdienstliche Behandlung bei der Polizei in Freiburg nach Einreise
- Erste Meldungen als Asylbewerber
- Erster Hinweis auf Kleinkriminalität

AMRI reiste aus Italien mit zwei IS-Sympathisanten nach Deutschland ein. Gegen diese wurde später ein ergebnisloses Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts durchgeführt, Anschläge auf Züge verüben zu wollen.

AMRI sprach am 6. Juli 2015 bei der Polizei in Freiburg im Zusammenhang mit seiner Einreise vor, wo er unter dem Namen AMIR aktenkundig wurde. Am 22. Juli 2015 meldete sich AMRI in Karlsruhe als Asylsuchender – ebenfalls unter dem Namen AMIR. Unter dem Alias HASSAN meldete er sich am 28. Juli 2015 als Asylsuchender in Berlin. Von den Berliner Behörden wurde er nach Dortmund verwiesen, wo er unter dem Namen HASSA als Asylsuchender registriert wurde und sich anschließend, zumindest zeitweise in Nordrhein-Westfalen in Asylunterkünften aufhielt. Anfang Oktober 2015 hielt sich AMRI abermals in Berlin auf, wo er am 6. Oktober 2015 wegen einer Körperverletzung angezeigt wurde.

Am 27. Oktober 2015 konnte AMRI erstmalig als Person des islamistischen Gefährdungsspektrums in Nordrhein-Westfalen identifiziert werden, nachdem ein Mitbewohner in der Gemeinschaftseinrichtung in Emmerich einschlägige Fotos auf AMRIs Mobiltelefon sah. Sie zeigten schwarz gekleidete Personen mit Kalaschnikows und Handgranaten, die AMRI als seine Verwandten bezeichnete.

28. Oktober 2015 bis 16. Februar 2016: Als Islamist aufgefallen

- Erstellung eines Prüffalls Islamismus durch die Polizei Kleve
- Hinweise auf islamistische Gesinnung und Gewaltbereitschaft
- In-Erscheinung-Treten in Ermittlungsverfahren
- Identifizierung AMRIs und mehrerer Alias-Identitäten durch Sicherheits- und Ausländerbehörden

Die Polizei Kleve erstellte am 28. Oktober 2015 einen Prüffall Islamismus. Parallel meldete sich AMRI am 28. und 29. Oktober 2015 als Asylsuchender unter dem Aliasnamen ALMASRI in Dortmund und Münster. In der Folge wurde er in Neuss und Bestwig sowie in Dinslaken und Oberhausen untergebracht. Im November 2015 erhielt das LKA Nordrhein-Westfalen den Hinweis, dass ein „Anis“ Kalaschnikows besorgen könne und in Deutschland etwas machen wolle. Auf Anregung des LKA Nordrhein-Westfalen beantragte der GBA für „Anis“ daraufhin eine Telekommunikationsüberwachung (TKÜ), die vom 2. Dezember 2015 bis zum 25. Mai 2016 durchgeführt wurde.

Zwischen November 2015 und Februar 2016 sind Aufenthalte AMRIs an verschiedenen Orten in Nordrhein-Westfalen und in Berlin belegt. Am 11. Dezember 2015 meldete sich AMRI in Berlin erneut als Asylsuchender unter dem Namen ZARZOUR. Vom 24. bis 27. Dezember 2015 war AMRI in Hildesheim, wo er eine Veranstaltung des Deutschsprachigen Islamkreises (DIK) Hildesheim besuchte. Bis zum Verbot im Jahr 2017 war der DIK Hildesheim ein bundesweit bekannter Anlaufpunkt für Salafisten und Dschihadisten. Am 12. und 13. Februar 2016 hielt sich AMRI abermals dort auf.

Einstufung als Gefährder und Standardmaßnahmen

Ein Gefährder ist eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird. Die Definition entstammt dem Katalog der „Standardmaßnahmen bei Gefährdern und relevanten Personen“, der von der Innenministerkonferenz vereinbart wurde. Diese Standardmaßnahmen sind grundsätzlich von allen Polizeibehörden durchzuführen. Optionale Maßnahmen sind einzelfallabhängig und phänomenspezifisch zu prüfen.

Grundsätzlich ist dieser Katalog für alle Standardmaßnahmen verbindlich. Zu den Standardmaßnahmen zählen beispielhaft die Speicherungen in Datenbanken (z. B. Antiterror-Datei (ATD) und Schengener Informationssystem (SIS)), Informationsaustausch, Gefährderansprachen, Ausreisebeschränkungen und Meldeauflagen. Zu dem Katalog gehören aber auch optionale Maßnahmen, wie Observation, Einsatz technischer Mittel, TKÜ etc., die einzelfallabhängig zu prüfen sind. Wann und in welchem Umfang die Polizeibehörden die optionalen Maßnahmen einsetzen, ergibt sich aus den jeweiligen landesrechtlichen Voraussetzungen und dem Ermessen der zuständigen Behörden.

Die Standardmaßnahmen sehen in dem Fall einer länderübergreifenden Abweichung zwischen Wohnsitz und tatsächlichem Aufenthaltsort des Gefährders vor, dass die Zuständigkeit für die polizeilichen Maßnahmen zwischen den tangierten Behörden festzulegen und die Weitergabe der Informationen zu koordinieren ist. Das BKA ist dabei nachrichtlich zu beteiligen.

Für die Aufgaben der Nachrichtendienste ist dieser Katalog nicht maßgeblich. Die Nachrichtendienste sind grundsätzlich bei der Vorfeldaufklärung zuständig, im Gegensatz zur Polizei, die bei Gefahrenlagen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung tätig wird.

17. Februar 2016 bis 10. Juni 2016: Als Gefährder eingestuft

- Einstufung als islamistischer Gefährder durch Nordrhein-Westfalen und Berlin
- Ermittlungen und Aufklärung in Nordrhein-Westfalen und Berlin
- Asylverfahren und Ablehnung des Asylantrags

Am 17. Februar 2016 stuft das LKA Nordrhein-Westfalen AMRI als islamistischen Gefährder ein. Kurz zuvor erlangte das LKA Nordrhein-Westfalen weitere Erkenntnisse, wonach er im Internet nach Anleitungen zum Bombenbau recherchierte und mit zwei libyschen Kontakten Chats führte. Gegenstand der Chats war die Mitteilung AMRIs, dass er heiraten wolle sowie die Aufforderung, dass dieser sich bei einem Kontaktmann melden sollte und dort vortragen sollte, dass er der Religion Gottes dienen wolle, egal mit welchen Mitteln. Beide würden – so der Chat – im Paradies vereint werden. Die kryptisch geführten Chats, die AMRI vermutlich mit IS-Kommandeuren, die nicht identifiziert werden konnten, in Kampfgebieten führte, lassen sich dahin ausdeuten, dass ein geneigter Selbstmordattentäter in blumiger und gewundener Sprache in seinem Vorhaben bestärkt werden sollte. Am 17. Februar 2016 fuhr AMRI von Dortmund nach Berlin. In den folgenden Monaten hielt er sich schwerpunktmäßig in Berlin auf, weshalb er am 11. März 2016 in Berlin als islamistischer Gefährder eingestuft wurde und die Zuständigkeit für die Gefährderbearbeitung an Berlin übergang. Neben Berlin sind weitere Aufenthalte in anderen Bundesländern belegt. So war AMRI am 22. Februar 2016 in Hamburg, wohin er zuständigkeitshalber von der Zentralen Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin für Asylbewerber (ZAA) verwiesen wurde. In Hamburg meldete sich AMRI als Asylsuchender ZARZOUR. Von Februar bis Mai 2016 sind mehrere Aufenthalte AMRIs in Dortmund, Oberhausen und Düsseldorf und ein Aufenthalt in Hessen bekannt.

Am 4. April 2016 erwirkte das LKA Berlin Beschlüsse zur strafprozessualen Observation, TKÜ und Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung. Mit Ausnahme der Observation wurden diese bis 21. September 2016 vollzogen. Die Observation wurde nach dem 15. Juni 2016 ausgesetzt. Im Raum stand der Anfangsverdacht der versuchten Beteiligung an einem Mord. Hintergrund waren Erkenntnisse, wonach AMRI durch einen bewaffneten Raubüberfall finanzielle Mittel zur Beschaffung von Kalaschnikows erlangen wollte. Am 28. April 2016 stellte AMRI unter dem Alias ALMASRI schließlich einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Dortmund. AMRI wurde am 6. Mai 2016 in Berlin als islamistischer Gefährder ausgestuft. Nach dem darauffolgenden Wochenende wurde er am 10. Mai 2016 in Nordrhein-Westfalen wieder eingestuft. Im Zuge des Asylverfahrens wurde er am 17. Mai 2016 vom BAMF in Bochum angehört. Einige Tage später begab er sich von Dortmund wieder nach Berlin. Der Asylantrag wurde am 30. Mai 2016 abgelehnt. Der Bescheid wurde auf acht bekannte Alias-Identitäten AMRIs ausgestellt.

11. Juni 2016 bis 20. September 2016: Als Ausreisepflichtiger geduldet

- Bestandskraft des abgelehnten Asylbescheids
- Bemühungen der Behörden um Abschiebung
- Ermittlungen und Aufklärung in Nordrhein-Westfalen und Berlin

Am 11. Juni 2016 erlangte der Asylbescheid Bestandskraft, womit AMRI ausreisepflichtig wurde. Am 11. Juli 2016 war AMRI in eine tätliche Auseinandersetzung im Drogenmilieu in Berlin involviert. Am 29. Juli 2016 unternahm AMRI einen Ausreiseversuch als Fahrgast in einem Fernbus in Richtung Schweiz. In Friedrichshafen wurde er am 30. Juli 2016 von der Bundespolizei nach einem polizeilichen Hinweis im Bus aufgegriffen. Unter anderem führte er zwei totalgefälschte italienische Identitätskarten bei sich. AMRI wurde schließlich in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Ravensburg inhaftiert. Einen Tag später wurde er entlassen. Da die nordrhein-westfälischen Behörden keine Aussicht auf Erfolg sahen, stellten sie keinen Antrag auf Sicherungshaft nach dem Aufenthaltsgesetz (§ 62 Abs. 3 AufenthG). In der Folge begab sich AMRI über München nach Berlin zurück, von wo er einige Tage später wieder nach Nordrhein-Westfalen reiste. Am 16. August 2016 erhielt er als abgelehnter Asylbewerber ALMASRI in Kleve eine Duldungsbescheinigung. Am 18. August 2016 fuhr er nach Berlin zurück. Die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) Köln stellte am 25. August 2016 einen Antrag auf Passersatzpapiere (PEP) beim tunesischen Generalkonsulat in Bonn. Dem Antrag waren Finger- und Handflächenabdrücke beigelegt, die bei AMRI bei der Inhaftierung in Ravensburg Ende Juli 2016 genommen worden waren.

21. September 2016 bis 23. Dezember 2016: Als Attentäter nicht erkannt

- Auslaufen der operativen Maßnahmen in Berlin
- Aufklärungsversuche und Prüfung von Hinweisen aus dem Ausland
- Anschlag, Flucht und Tod

Am 21. September 2016 liefen die strafprozessualen Überwachungsmaßnahmen des LKA Berlin gegen AMRI aus. Für die Wochen vor dem Anschlag am 19. Dezember 2016 deuten die Erkenntnisse darauf hin, dass sich AMRI vorwiegend in Berlin aufhielt. Nach dem Anschlag wurden Videoaufzeichnungen ausgewertet. Sie zeigten, dass AMRI in den Wochen vor dem Attentat häufig die Fussilet-Moschee besuchte. AMRI floh nach dem Anschlag über die Niederlande und Frankreich nach Italien, wo er auf der Flucht bei einem Schusswechsel in einer Polizeikontrolle erschossen wurde.

b) Identitäten

AMRI nutzte während seines Aufenthalts in Deutschland diverse Identitäten. Unterschiedlichen Behörden in Deutschland lagen zahlreiche abweichende Personalien zu AMRI in Akten, Datenbanken und Dateien vor. Im Zuge eines automatisierten Abgleichs mit Meldedaten wurde ein Datensatz im Rentenversicherungssystem mit einer Alias-Identität AMRIs überschrieben. Ob dieser Abgleich sinnvoll ist, war vom PKGr nicht zu prüfen. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass AMRI folgende fünf Kernidentitäten mit geringfügigen Variationen nutzte:

| Name | Geburtsdatum und -land | Staatsangehörigkeit |
|-------------------------------|---------------------------------|---------------------|
| Anis AMIR/AMRI | 22./23.12.1992/1993 in Tunesien | Tunesier |
| Ahmed ALMASRI | 01.01.1995 in Ägypten | Ägypter |
| Mohammad/Mohamed/HASSA/HASSAN | 22.10.1992 in Ägypten | Ägypter |
| Ahmad ZAHLOUL/ZAHGHOUL | 22.12.1995 in Ägypten | Ägypter |
| Mohammad/Ahmad ZARZOUR | 22.10.1992/1995 in Tunesien | Libanese |

Im Rahmen der Asylanhörigkeit wurde AMRI mit diversen Alias-Identitäten konfrontiert. Er räumte lediglich die Nutzung der Identität Anis AMRI mit tunesischer Staatsangehörigkeit ein, durch welche er sich eine bessere Chance auf Asyl erhofft habe. AMRI verschleierte durch die Nutzung verschiedener Identitäten nicht nur seine Herkunft. Der Identitätswechsel ermöglichte ihm auch Leistungsbetrug sowie Unterkunft und Aufenthalt an verschiedenen Orten in Deutschland.

Die Identifizierung AMRIs wurde im November und Dezember 2015 maßgeblich vom LKA Nordrhein-Westfalen und vom BKA vorangetrieben. In dortigen Ermittlungsverfahren trat jeweils eine Person namens Anis in Gefährdungssachverhalten bzw. als Kontaktperson in Erscheinung. Recherchen führten schließlich zu dem Ergebnis, dass Anis den Namen AMRI führte. Durch diese Erkenntnis konnte eine italienische SIS-Ausschreibung vom 23. Juni 2015 AMRI zugeordnet werden. Auf Basis dieser SIS-Ausschreibung kontaktierte das BKA am 23. Dezember 2015 italienische Behörden und erbat weitere Informationen. Die italienischen Behörden übermittelten daraufhin Lichtbilder AMRIs. Parallel stellte das BKA fest, dass der im SIS ausgeschriebene Anis AMRI mit einem von der Staatsanwaltschaft Freiburg (in Folge seiner illegalen Einreise im Sommer 2015) zur Aufenthaltsermittlung ausgeschriebenen Anis AMIR identisch ist. Am 11. Januar 2016 glich das LKA Nordrhein-Westfalen schließlich eigene Lichtbildaufnahmen AMRIs mit den Aufnahmen der italienischen Behörden ab und stellte so die Identität AMRIs fest. In den folgenden Wochen führten Informationsabgleiche zwischen Polizei, Ausländerbehörden und BAMF zur Zusammenführung verschiedener Alias-Personalien AMRIs.

Weiterhin klärungsbedürftig blieb seine Staatsangehörigkeit. Den Bundesbehörden (BKA) lag erstmals am 24. Oktober 2016 eine amtliche Bestätigung der Personalien und damit der tunesischen Staatsangehörigkeit von AMRI durch tunesische Behörden vor. Das BKA setzte am selben Tag das LKA Berlin, das LKA Niedersachsen und das LKA Nordrhein-Westfalen darüber in Kenntnis.

IV. Gefährdungsbewertung / GTAZ

AMRI war vom 4. Februar 2016 bis zum 2. November 2016 Thema in insgesamt elf Besprechungen in verschiedenen Foren des GTAZ. Bei den Foren handelte es sich um

- sieben Sitzungen der AG Operativer Informationsaustausch, in denen operative Sachverhalte thematisiert werden,
- zwei Sitzungen der AG Tägliche Lagebesprechung und
- zwei Sitzungen der AG Statusrechtliche Begleitmaßnahmen (AG Status).

Gemeinsames Terrorismus Abwehrzentrum

Seit dem Jahr 2004 arbeiten die deutschen Sicherheitsbehörden im GTAZ zum Zwecke des Informationsaustausches und der Abstimmung behördlicher Maßnahmen zusammen. Die Kooperation erfolgt im Rahmen der jeweils für die Behörden geltenden gesetzlichen Regelungen. Die Grundlage für die Arbeit im GTAZ ist die Vereinbarung zur Einrichtung von Informations- und Analysezentren zum islamistischen Terrorismus in Berlin vom 28. Oktober 2004. Diese sind die polizeiliche Informations- und Analysestelle (PIAS) und die nachrichtendienstliche Informations- und Analysestelle (NIAS).

Ziel ist die behördenübergreifende Kooperation der Bundes- und Landesbehörden mit festen institutionellen Strukturen zur Abstimmung präventiver und repressiver Erfordernisse bei der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus. Das GTAZ fungiert als Schaltstelle der Bund-Länder-Zusammenarbeit, bei der BKA und BfV die zuständigen Zentralbehörden der Bundesländer und nationale Behörden mit Verantwortlichkeiten im Bereich der Terrorbekämpfung einbeziehen, wie zum Beispiel BND, BAMF, ZKA, GBA und BPOL.

Die Gespräche im GTAZ konnten nur eingeschränkt nachvollzogen werden. Die geschäftsführende Behörde BKA fertigt zwar mit den Teilnehmern abgestimmte Protokolle. In diesen werden jedoch nur cursorisch Ergebnisse, nicht aber vollständige Gesprächsinhalte und der Gesprächsverlauf festgehalten.

| Datum | Forum | Inhalt |
|--|------------------------------|---|
| 04.02.2016 | AG Op. Informationsaustausch | Erstmaliger Austausch zu AMRI im GTAZ, da Hinweise vorlagen, dass AMRI als Kontaktperson zu einem Verdächtigen eines Ermittlungsverfahrens in Erscheinung getreten ist. Die Wahrscheinlichkeit eines Anschlags mittels Kalaschnikows wird mit 7 von 8 eingeschätzt. |
| 17.02.2016 | AG Op. Informationsaustausch | Am 18.02.2016 erstellt das BKA eine zweite Gefährdungsbewertung zum Sachverhalt Anschlag mittels Bombe/Selbstmordattentat. Die Wahrscheinlichkeit wird als eher unwahrscheinlich (5 von 8) eingeschätzt. |
| <i>Einstufung als Gefährder am 17. Februar 2016 in Nordrhein-Westfalen</i> | | |
| 19.02.2016 | AG Op. Informationsaustausch | Die Teilnehmer halten an der bisherigen Bewertung fest. Die Zuständigkeit der Gefahrenabwehr liegt beim LKA Berlin. |
| 26.02.2016 | AG Op. Informationsaustausch | Die Teilnehmer halten an der bisherigen Bewertung des Sachverhaltes fest. Die seit dem Aufenthalt in Berlin gewonnenen Erkenntnisse haben bislang keine gefährdungserhöhenden Aspekte ergeben. |

| Datum | Forum | Inhalt |
|---|------------------------------|--|
| <i>Ausstufung als Gefährder am 10. März 2016 in Nordrhein-Westfalen</i> <i>Einstufung als Gefährder am 11. März 2016 in Berlin</i> | | |
| 14.03.2016 | AG Tägliche Lage | Das LKA Berlin teilt mit, dass es die abstrakte Gefahr einer islamistisch geprägten Vorbereitungsphase zu einer Gewalttat durch AMRI als realistisch einschätzte. |
| 13.04.2016 | AG Op. Informationsaustausch | Die teilnehmenden Behörden halten an der bisherigen Bewertung des Sachverhaltes fest. Eine unmittelbare Gefährdung wird zum Zeitpunkt nicht gesehen. Gleichwohl sei eine enge Begleitung des Sachverhaltes auch weiterhin dringend angezeigt. |
| <i>Ausstufung als Gefährder am 06. Mai 2016 in Berlin</i> <i>Einstufung als Gefährder am 10. Mai 2016 in Nordrhein-Westfalen</i> | | |
| 15.06.2016 | AG Op. Informationsaustausch | Die Behörden kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf AMRI derzeit keine konkrete Gefährdungskomponente erkennbar ist. Zielrichtung sei die weitere ausländerrechtliche Bearbeitung der zukünftigen Abschiebung. Das LKA Berlin erwägt eine Abschiebeandrohung nach § 58a AufenthG. |
| 19.07.2016 | AG Status | Thematisierung der PEP-Beschaffung durch die ZAB Köln. Zuständigkeitswechsel von Oberhausen nach Kleve. Zudem wurde die Möglichkeit einer Abschiebeanordnung nach § 58a AufenthG nochmals erörtert. |
| 03.08.2016 | AG Tägliche Lage | Das LKA Baden-Württemberg unterrichtet über die Ausreiseunterbindung, die vorläufige Sicherungshaft und den nicht erfolgten Antrag auf Abschiebehaft durch die Ausländerbehörde Kleve. |
| 28.09.2016 | AG Status | Thematisierung der Probleme bei der PEP-Beschaffung. |
| 02.11.2016 | AG Op. Informationsaustausch | Auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse ist kein konkreter Gefährdungssachverhalt erkennbar. |

Am 4. Februar 2016 informierte das BKA über einen Gefährdungssachverhalt (Beschaffung von Kalaschnikows durch AMRI). Dieser war durch das BfV am 26. Januar 2016 und das LKA Nordrhein-Westfalen am 3. Februar 2016 mitgeteilt worden. Darin bewertete das BKA, abgestimmt mit den LKA Berlin und LKA Nordrhein-Westfalen die Informationen, dass AMRI in Deutschland islamistisch-motivierte Anschläge für den IS begehen wolle und sehr radikal und fest entschlossen sei. Bewertet wurde auch die Absicht AMRIs, einen Einbruchdiebstahl zur Erlangung von Geldmitteln zu begehen, um damit Kalaschnikows für einen Anschlag zu erwerben.

Verfahren der Gefährdungsbewertung

Bei den Polizeibehörden geht täglich eine Vielzahl von Gefährdungshinweisen ein, die sorgfältig und schnell zur Verhinderung von Gefahren bewertet und übermittelt werden müssen.

Um die Hinweise auf Ernsthaftigkeit, Plausibilität und Eintrittswahrscheinlichkeit überprüfen zu können, arbeiten die Polizeibehörden des Bundes und der Länder mit einem Prognosemodell. Bei der Bewertung werden Wahrscheinlichkeitsaussagen zum potenziellen Schadenseintritt bei Einzelsachverhalten – nicht zu Personen – getroffen, indem mit einem achsstufigen Raster der konkrete Gefährdungshinweis in Bezug auf das gefährdende Ereignis in drei Bereiche eingeteilt wird:

- Bereich der Gewissheit (1 bis 2)
- Bereich der Wahrscheinlichen (3 bis 6)
- Bereich der Möglichen (7 bis 8)

Je höher die Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet wird, desto umfangreicher sind die polizeilichen Maßnahmen zur weiteren Aufklärung, Verdichtung der Erkenntnisse und Verhinderung zu gestalten.

Die Polizeibehörden beziehen bei der Prognose dabei bereits gewonnene Erkenntnisse zur Person bzw. zur konkreten Eintrittswahrscheinlichkeit des Ereignisses ein, bewerten insgesamt jedoch nicht die Gefährlichkeit einer Person.

Die Bewertung vom BKA bezog sich auf den konkreten Gefährdungssachverhalt *Beschaffung von Kalaschnikows zur Durchführung von Anschlägen*. Im Ergebnis kam man zu der Bewertung, dass der konkrete Sachverhalt eher auszuschließen (7 von 8) ist.

Aus dem Protokoll der Sitzung der AG Operativer Informationsaustausch vom 4. Februar 2016 ergibt sich, dass ein schädigendes Ereignis als eher unwahrscheinlich bewertet wurde. Nach dem Prognosemodell der Polizei bedeutete die Einschätzung, dass der zugrunde liegende Sachverhalt mit 5 von 8 bewertet wurde.

Welche Erkenntnisse dazu geführt haben, dass die im GTAZ getroffene Einschätzung zu dem Sachverhalt mit einer Bewertung eher unwahrscheinlich (5 von 8) in der BKA-Gefährdungseinschätzung auf eher auszuschließen (7 von 8) verändert wurde, ist dem GTAZ-Protokoll nicht zu entnehmen.

Die Sicherheitsbehörden orientierten sich bei der Bewertung des Gefährdungssachverhaltes auch an der Glaubwürdigkeit der VP, die das BKA auf Basis der Informationen aus Nordrhein-Westfalen in diesem Zusammenhang als zweifelhaft einstufte. Mit der Begründung, gegenüber der VP habe sich bereits eine zweite Person mit ähnlich gelagertem Sachverhalt offenbart, wurde der Eintritt eines Schadensereignisses wegen der Duplizität der Anschlagpläne und des modus operandi als außerhalb der Wahrscheinlichkeit eingeschätzt. In der Folge teilte das BKA mit Schreiben vom 5. Februar 2016 in Abstimmung mit dem BfV mit, dass wegen weiterhin bestehender nachhaltiger Zweifel an den Aussagen der VP an der Bewertung vom 4. Februar 2016 (möglich, aber eher auszuschließen – 7 von 8) festgehalten wird.

Welche konkreten Erkenntnisse und Informationen in der Sitzung der AG Operativer Informationsaustausch am 17. Februar 2016 behandelt wurden, lässt sich dem Ergebnisprotokoll der Sitzung nicht entnehmen. Die Chronologie des BKA weist jedoch darauf hin, dass das LKA Nordrhein-Westfalen zu dem Auswertevermerk vom 16. Februar 2016 mit weiteren Erkenntnissen zu AMRI vortrug.

Am selben Tag stufte das LKA Nordrhein-Westfalen AMRI als Gefährder nach den Einstufungskriterien in den Datenbestand des Polizeilichen Informationssystems (INPOL) ein.

Das BKA versandte vereinbarungsgemäß am 18. Februar 2016 eine erneute Gefährdungsbewertung auf Grundlage von Erkenntnissen des LKA Nordrhein-Westfalen: Durch die TKÜ war bekannt geworden, dass AMRI im Internet Anleitungen zu Sprengmitteln recherchierte und mit libyschen Kontakten über Sachverhalte chattete, die als islamistisch relevant bewertet wurden.

Auf Basis der Beratungen im GTAZ kam das BKA zur Bewertung, dass der Sachverhalt (Anschlag mittels Bombe, Selbstmordattentat) als eher unwahrscheinlich (5 von 8) einzuschätzen ist.

Am 19. Februar 2016 wurde in der AG Operativer Informationsaustausch abermals AMRI behandelt. Im Protokoll findet sich der Hinweis, dass „die Teilnehmer an der bisherigen Bewertung des Sachverhaltes festhalten [und] die Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr [...] beim LKA Berlin [liege]“.

Am 23. Februar 2016 fand beim GBA ein Gespräch mit dem LKA Nordrhein-Westfalen und dem BKA zu einem anderen Ermittlungsverfahren statt. Hierin wurden nach wie vor erhebliche Zweifel an der Belastbarkeit der Aussagen der VP bezüglich des von AMRI geplanten Attentates mittels Kalaschnikows formuliert.

Dem Protokoll der Sitzung AG-Operativen Informationsaustausch vom 26. Februar 2016 ist zu entnehmen, dass „die Teilnehmer an der bisherigen Bewertung des Sachverhaltes festhalten. Die seit dem Aufenthalt in Berlin gewonnenen Erkenntnisse haben bislang keine gefährdungserhöhenden Aspekte ergeben. Gleichwohl teilen die Teilnehmer die Auffassung, dass der Sachverhalt weiterhin dringender Aufklärung bedarf“.

Am 29. Februar 2016 übersandte das BKA eine weitere Ergänzung zur Gefährdungsbewertung. Das BKA teilte mit, dass die Auswertung des von AMRI am 18. Februar 2016 beschlagnahmten Mobiltelefons mehrere tausend Chats in arabischer Sprache sowie tausende Fotos erbracht habe. Der aktuelle Sachverhalt wurde im Folgenden losgelöst von dem in der ersten Gefährdungsbewertung enthaltenen Sachverhalt (Einbruch zur Finanzierung von Waffen) betrachtet.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass AMRI radikale Ansichten äußere, insbesondere die Tötung von Ungläubigen rechtfertige, einschlägige Seiten im Internet besuche und über die Herstellung von Sprengstoffen recherchiere sowie über Kontakte zu Personen der islamistischen Szene verfüge. Vorgenannte Sachverhalte wurden als gängiges Verhalten und nicht zwingend gefahrerhöhend bewertet.

Das BKA hielt fest, dass „die seinerzeit getroffene Bewertung zu dem dort geschilderten Szenario (Einbruchdiebstahl zur Finanzierung von Waffen zur Anschlagsdurchführung) fortbestehe“. Dies bedeutete, dass am 29. Februar 2016 keine Aktualisierung der Bewertung des Sachverhaltes vom 4. Februar 2016 vorgenommen wurde und es bei der Einschätzung „eher auszuschließen“ (7 von 8) blieb.

Nach Informationen und Gesprächen mit dem LKA Nordrhein-Westfalen teilte das BKA mit Schreiben vom 2. März 2016 mit, dass es eine Neubewertung der Einschätzung vom 5. Februar 2016 (zu dem Sachverhalt Kalaschnikows) vornehme. Die Neubewertung der Glaubwürdigkeit der VP des LKA Nordrhein-Westfalen durch das BKA und das BfV führte im Ergebnis jedoch nicht zu einer Veränderung (etwa einer Heraufstufung) der Gefährdungsbewertung im achtstufigen Prognosemodell.

Nach der Verlagerung seines Lebensmittelpunktes von Nordrhein-Westfalen nach Berlin wurde AMRI am 10. März 2016 in Nordrhein-Westfalen als Gefährder aus- und in Berlin am 11. März 2016 eingestuft. Die ausländische Verantwortung verblieb bei den Kommunalbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die ‚Gefährderübergabe‘ mit Gefährderein- und -ausstufung resultiert aus dem Konzept der Gefährderbearbeitung. Danach ist eine Abstimmung zwischen den Behörden herbeizuführen, wenn Wohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt des Gefährders voneinander abweichen.

Das LKA Berlin teilte in der AG Tägliche Lagebesprechung am 14. März 2016 im GTAZ mit, dass es die abstrakte Gefahr einer islamistisch geprägten Vorbereitungsphase zu einer Gewalttat durch AMRI als realistisch einschätze. AMRI wurde präventivpolizeilich durch das LKA Berlin bis zum 18. März 2016 observiert. Wegen fehlender konkreter Anhaltspunkte wurde eine präventivpolizeiliche Observation nicht mehr fortgeführt. Gleichzeitig dauerte die TKÜ-Maßnahme des Landes Nordrhein-Westfalen gegen AMRI als Nachrichtenmittler an.

Am 4. April 2016 erwirkte das LKA Berlin über die Generalstaatsanwaltschaft (GenSta) Berlin Beschlüsse zur strafprozessualen Observation, der TKÜ und Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung bis zum 21. September 2016 (wegen der Vorbereitung der Beteiligung an einem Mord im Zusammenhang mit dem geplanten Raubüberfall mit Schusswaffen auf ein Opfer im Land Brandenburg). Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens in Berlin belegt, dass die Behörden nach wie vor die Begehung eines bewaffneten Raubüberfalls auf eine Person als realistisch betrachteten und von der Gefährlichkeit AMRIs ausgingen.

AMRI war am 13. April 2016 erneut Thema in der AG Operativer Informationsaustausch im GTAZ. Die teilnehmenden Behörden hielten an der bisherigen Bewertung des Sachverhaltes fest. Eine unmittelbare Gefährdung wurde zum damaligen Zeitpunkt nicht gesehen. Gleichwohl sei eine enge Begleitung des Sachverhaltes auch weiterhin dringend angezeigt gewesen. Es wurden Erkenntnisse vorgetragen, dass AMRI eindeutige Sympathien für den IS hege und nach den Anschlägen in Brüssel Sprengstoffgürtel besorgen wolle.

Die Polizei Berlin stufte AMRI als Gefährder am 6. Mai 2016 wieder aus, nachdem bei einer Kontrolle AMRIs die von Nordrhein-Westfalen ausgestellte Aufenthaltsgestattung vom 28. April 2016 aus Oberhausen aufgefunden wurde. AMRI war in der Zwischenzeit ein neuer Wohnort in Oberhausen zugewiesen worden. Das Konzept der Standardmaßnahmen bei Gefährdern und relevanten Personen sieht im Fall einer länderübergreifenden Abwei-

chung zwischen Wohnsitz und tatsächlichem Aufenthaltsort vor, dass die Zuständigkeit für die polizeilichen Maßnahmen zwischen den tangierten Behörden festzulegen ist. Die erste Gefährderübergabe von Nordrhein-Westfalen an Berlin wurde mit der Verlagerung des tatsächlichen Lebensmittelpunkts nach Berlin begründet, obwohl AMRIs melderechtlicher Wohnsitz weiterhin in Nordrhein-Westfalen lag. Für die Rückübergabe von Berlin an Nordrhein-Westfalen wurde hingegen der melderechtliche Wohnsitz als Begründung angeführt. Im Ergebnis wurde AMRI am 10. Mai 2016 wieder als Gefährder im Land Nordrhein-Westfalen eingestuft.

In der AG Operativer Informationsaustausch am 15. Juni 2016 kamen die Behörden übereinstimmend zu der Bewertung, dass in Bezug auf AMRI derzeit keine konkrete Gefährdungskomponente erkennbar sei. Zielrichtung war die weitere ausländerrechtliche Bearbeitung der Abschiebung. Die Sicherheitsbehörden hatten nach der Aktenlage aus den laufenden Überwachungsmaßnahmen keine Erkenntnisse, die auf eine konkrete Anschlaggefährdung hingedeutet hätten, so dass sie ohne eine neue formelle Gefährdungsbewertung faktisch eine Neubewertung der Sachverhalte vorgenommen haben.

Im Ergebnis führte das LKA Berlin nur eingeschränkt Observationen durch bzw. stellte diese zum 15. Juni 2016 gänzlich ein. Obwohl es sich um einen Gefährder handelte, der nach den vorliegenden Erkenntnissen des LKA Berlin „langfristig und andauernd“ einen Anschlagplan verfolgte, begnügte man sich mit einer ausschließlichen Konzentration der Überwachungsmaßnahmen auf die laufende TKÜ. Diese Maßnahmenreduktion mag (einzig) vor dem Hintergrund der Eindrücke aus der TKÜ erklärlich sein, wonach man AMRI im allgemeinkriminellen Milieu (Drogenmilieu) verortete und von einer Aufgabe seiner islamistisch geprägten Ziele ausging. Aus der Chronologie des BKA geht die Einschätzung hervor, wonach der „Eindruck eines jungen Mannes entstanden sei, der unstet, sprunghaft und nur wenig gefestigt erschien“. Alle teilnehmenden Behörden haben diese Maßnahmenreduktion bei einem Gefährder – soweit ersichtlich – widerspruchslos und ohne Diskussion hingenommen. AMRI war danach für 82 Sitzungen bis zum 2. November 2016 nicht mehr auf der Tagesordnung in der AG Operativer Informationsaustausch im GTAZ.

Das BAMF nahm die Probleme der Passersatzbeschaffungsbemühungen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Anlass, den Fall AMRI auf zwei Tagesordnungen der AG Status am 19./20. Juli und am 28. September 2016 zu setzen. Ziel der AG Status ist das frühzeitige Erkennen, ob in konkreten Einzelfällen mit islamistisch-terroristischem Hintergrund ausländerrechtliche Maßnahmen angezeigt sind.

AMRI unternahm am 30. Juli 2016 einen Ausreiseversuch Richtung Schweiz. Die Ausreise wurde nach einem polizeilichen Hinweis der LKÄ Berlin und Nordrhein-Westfalen durch die BPOL unterbunden. Über diesen Sachverhalt und die nicht erfolgte Stellung eines Antrags auf Abschiebehaft durch die Ausländerbehörde Kleve wurde vom LKA Baden-Württemberg in der AG Tägliche Lagebesprechung am 3. August 2016 im GTAZ berichtet.

Letztmalig befassten sich die Sicherheitsbehörden im GTAZ mit AMRI in der Sitzung AG Operativer Informationsaustausch am 2. November 2016, in der Erkenntnisse zu AMRI ausgetauscht wurden. Anlass der Erörterung waren die vom BKA an die Behörden zusammengefasst gesteuerten Erkenntnisanfragen vom 19. September bis 17. Oktober 2016 aus Marokko. Dem Protokoll der Besprechung lässt sich nicht entnehmen, dass nach Auslaufen der strafprozessualen Maßnahmen über gefahrenabwehrende Maßnahmen der Polizei oder eine weitere Aufklärung durch die Nachrichtendienste gesprochen wurde.

Die strafprozessualen operativen Maßnahmen gegen AMRI waren beendet, nachdem die Anordnung der Generalstaatsanwaltschaft Berlin für eine Observation und Telekommunikationsüberwachung (zum Sachverhalt des potentiellen Raubüberfalls auf ein Opfer im Land Brandenburg) seit dem 21. September 2016 nicht mehr verlängert wurden. Das Ergebnisprotokoll der GTAZ-Teilnehmer vermerkt deshalb, dass entsprechend der vorliegenden Erkenntnisse kein konkreter Gefährdungssachverhalt erkennbar war. Die Erkenntnislage zu AMRI wurde im GTAZ am 2. November 2016 so bewertet, dass eine andere Gefährdungseinschätzung bzw. eigene weitergehende operative Maßnahmen nicht erforderlich seien. Gleichwohl kam das LKA Nordrhein-Westfalen zu der Bewertung, dass ein Gefahrenüberhang bestehe, der jedoch im Zuständigkeitsbereich des LKA Berlin und der Landesbehörde für Verfassungsschutz (LfV) Berlin liege.

Das BKA und das zuständige LKA Nordrhein-Westfalen nahmen zu diesem Zeitpunkt keine neue Gefährdungsbewertung zu AMRI im formellen Sinne vor, so dass noch immer die nicht veränderte Bewertung aus dem März 2016 relevant war. Jedoch ist der Formulierung „kein konkreter Gefährdungssachverhalt erkennbar“ zu entnehmen, dass man an der bisherigen Einschätzung zum Sachverhalt 5 von 8 nicht mehr festhalten wollte. Die zuständige Landesbehörde LKA Nordrhein-Westfalen hätte eine Aktualisierung der Gefährdungsbewertung vornehmen

können, verbunden mit einer Herunterstufung des Gefährdungssachverhaltes auf 7 von 8 bzw. 8 von 8. Dies ist nicht geschehen. Die Herunterstufung auf 7 von 8 hätte die Maßnahmenreduktion plausibler erscheinen lassen. Die Maßnahmenreduktion bei einem Sachverhalt, der formal noch bei 5 von 8 lag, ist hingegen wenig nachvollziehbar.

Die polizeiliche Bewertungssystematik, die sich lediglich auf die Gefährlichkeit von Sachverhalten und nicht von Personen bezieht, führte zu einer falschen Einschätzung der von AMRI ausgehenden Gefahr. AMRI als sehr gefährlich einzuschätzen, war auf Basis der vielfältigen vorliegenden Informationen zwingend. Umso unverständlicher ist, dass seine Handlungsspielräume, insbesondere nach Einstellung der Überwachungsmaßnahmen ab dem 21. September 2016, nicht konsequenter eingeschränkt wurden. AMRI wurde, selbst nachdem seine tunesische Staatsangehörigkeit am 24. Oktober 2016 zweifelsfrei festgestellt wurde, nicht in Abschiebehaft genommen.

Das System der Gefährdungsbewertung, also die Bewertung lediglich der Wahrscheinlichkeit der Durchführung eines Anschlagplans, greift zu kurz und ist weiterzuentwickeln: Die persönliche Gefährlichkeit des Verdächtigen muss systematisiert bewertet und in die Gefährdungseinschätzung wesentlich stärker einbezogen werden. Ein einheitliches Vorgehen bei der Behandlung von Gefährdern – also die koordinierende Steuerung von Informationen und Maßnahmen – ist notwendig. Zudem bedarf es bundesweit einheitlicher Instrumente für den Umgang mit Gefährdern. Die einheitliche Behandlung von Gefährdern wird auch eine engere Einbindung von Justiz und Ausländerbehörden erfordern.

AMRI hielt sich schwerpunktmäßig in verschiedenen Städten in Nordrhein-Westfalen und Berlin auf. Er reiste aber auch durch andere Bundesländer. Eine solche Mobilität darf nicht zu wechselnden polizeilichen Federführungen und den damit verbundenen Reibungsverlusten führen. Im Fall von AMRI hätte zudem die Mobilität frühzeitig eingeschränkt werden können und müssen.

V. Kenntnislage und Tätigwerden des BfV

Im Januar 2016 erhielt das BfV im Zuge der Erstellung eines Behördenzeugnisses erstmalig konkrete Kenntnis über AMRI. Das Behördenzeugnis wurde durch das BfV zur Verschleierung des Hinweisgebers des LKA Nordrhein-Westfalen erstellt und sollte den Berliner Behörden zur Einleitung eines Strafverfahrens dienen. Es enthielt Informationen der nordrhein-westfälischen Behörden über AMRI – unter anderem über Einreise, Aufenthaltsorte und Kommunikationsmittel. Im Behördenzeugnis wurde die Absicht AMRIs dargestellt, islamistisch motivierte Anschläge mit Kalaschnikows zu begehen. Diese Waffen wollte AMRI über einen Kontaktmann in der französischen Islamistszene beschaffen. Dazu plante er – zusammen mit zwei Personen – einen Einbruchdiebstahl. Im Haus des Opfers sollten sich 200.000 Euro Bargeld und mehrere Kilo Goldschmuck befinden. Das Behördenzeugnis war Grundlage für die erste Befassung des GTAZ mit AMRI.

Bei einem Aufgriff AMRIs am 18. Februar 2016 durch die Polizei Berlin wurde ein gestohlenes Mobiltelefon sichergestellt. In der Folge erhielt das BfV – neben mehreren Polizeibehörden – die ausgelesenen Telefoninhalte. Das BfV wertete diese, insbesondere die Bilder für seine Arbeit aus. Die Auswertung ergab auch Kontaktdaten von Personen der islamistischen Szene sowie ausländische Telefonnummern, die nicht näher zugeordnet werden konnten. Die Auswertung zahlreicher Chats in arabischer Sprache unterblieb in der Annahme, dass die ermittlungsführenden Polizeibehörden das Mobiltelefon einer intensiven Analyse unterziehen würden. Eine Übermittlung der Auswertergebnisse durch die Polizeibehörden an das BfV erfolgte nicht. Das BfV befragte im Februar/März 2016 Quellen in Berlin und Nordrhein-Westfalen zu AMRI und seinem Umfeld. Die Befragungen erbrachten keine relevanten Informationen zu AMRI selbst. Erst bei einer Befragung nach dem Anschlag erkannte eine Quelle AMRI.

Im November 2016 stellte das BfV eine Erkenntnisanfrage zu AMRI an einen ausländischen Nachrichtendienst. Hintergrund war eine Absprache im GTAZ, wonach das BfV zu den Erkenntnisanfragen aus Marokko dort rückfragen sollte. Unklar geblieben ist, aus welchem Grund das BfV diesen Auftrag erhielt, zumal dem BfV lediglich eine zusammenfassende Darstellung des BKA zu den marokkanischen Anfragen und nicht die Originalmeldungen vorlagen. Eine Nachfrage durch das direkt befassende BKA oder den BND, dem die Originaldokumente ebenfalls vorlagen, wäre naheliegender gewesen. Das BfV fragte nicht in Marokko, sondern bei einem anderen AND an, von dem es ein schnelleres Antwort-Zeitverhalten erwartete. Weder eine zeitnahe Antwort noch ein weiteres Nachfassen durch das BfV erfolgten.

Zusammenfassend ergibt sich folgendes Bild: Das BfV leitete im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion innerhalb des Verfassungsschutzverbundes relevante Informationen vor allem von einzelnen Polizei- und Verfassungsschutzbehörden im Zusammenhang mit AMRI an die zuständigen Verfassungsschutzbehörden der Länder weiter. Das BfV führte eigene nachrichtendienstliche Maßnahmen durch, wertete Informationen von Behörden zu AMRI aus und speicherte relevante Erkenntnisse, glich Informationen ab und führte eine Personenakte zu AMRI. Eine umfassende Unterrichtung des BfV über polizeiliche Maßnahmen gegen AMRI und daraus gewonnene Erkenntnisse hat nicht stattgefunden. Anhaltspunkte, dass AMRI vom BfV als Quelle oder für andere Formen der Kooperation geworben wurde oder dass es Überlegungen für ein solches Vorgehen gab, finden sich nicht.

In der Retrospektive lassen sich im Verfassungsschutzverbund vor dem Anschlag Ansatzpunkte für eine weitergehende nachrichtendienstliche Bearbeitung AMRIs finden:

- In der ganzen Zeit hätten Quellen intensiver einbezogen werden können – Anknüpfungspunkte hierfür hätten sich für die Verfassungsschutzbehörden aus der Beobachtung islamistischer Personenkreise ergeben.
- Die Inhalte aus dem beschlagnahmten Mobiltelefon AMRIs hätten Ansatzpunkte für weitere Nachforschungen des BfV ergeben können. So hätten etwa eine E-Mail-Adresse und ein Facebook-Account AMRIs, die sich aus der Auswertung des Mobiltelefons ergaben, vor dem Anschlag in weitere Überprüfungen einbezogen werden können. Das gilt auch für die arabischsprachigen Chatverläufe, die aus dem Mobiltelefon AMRIs extrahiert wurden.
- Eine Verfassungsschutzbehörde hätte etwa eine G 10-Maßnahme zu AMRI prüfen können. Im Rückblick bieten dafür zwei Zeitpunkte Anlässe: Zum einen das Auslaufen der TKÜ-Maßnahme der Berliner Polizei im Rahmen der Strafverfolgung im September 2016 und zum anderen die marokkanischen Erkenntnisanfragen im September/Oktober 2016.

Im Verfassungsschutzverbund und beim BfV hätte es weitere Ansätze für Aufklärungsmaßnahmen gegen AMRI geben können. Diese sind nicht von federführenden Strafverfolgungsbehörden angefordert, allerdings auch nicht eigenständig angeboten worden. Auch bei polizeilicher Zuständigkeit muss der Informationsfluss zu den Nachrichtendiensten sichergestellt sein. Umgekehrt entbindet eine polizeiliche Federführung die Nachrichtendienste nicht davon, ihre spezifischen Fähigkeiten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten einzubringen.

VI. Kenntnislage und Tätigwerden des BND

Am 4. Februar 2016 erhielt der BND durch ein Schreiben des BKA erstmalig Kenntnis von AMRI. In dem Schreiben übermittelte das BKA einen Hinweis des LKA Nordrhein-Westfalen zu geplanten Anschlägen mit Kalaschnikows durch AMRI. Das Schreiben enthielt auch zwei libysche Kontaktnummern. Der BND prüfte ergebnislos seine Datenbestände auf Erkenntnisse zu den libyschen Nummern. Am 18. Februar 2016 veranlasste er eine Rückmeldung an das BKA, dass keine Erkenntnisse zu den angefragten libyschen Rufnummern vorliegen. Im GTAZ wurde vereinbart, dass der BND weitere Maßnahmen in eigener Zuständigkeit prüft. In der Folge schuf der BND die rechtlichen und technischen Voraussetzungen, um die libyschen Rufnummern strategisch aufzuklären. Die technische Maßnahme dauerte über den Untersuchungszeitraum hinaus an, erbrachte aber in dieser Zeit keine Ergebnisse.

Das BKA las das bei AMRI am 18. Februar 2016 sichergestellte gestohlene Mobiltelefon aus. Die ausgelesenen Daten wurden dem LKA Berlin, LKA Nordrhein-Westfalen sowie dem BfV zur Auswertung übermittelt. Die Auswertung ergab zahlreiche ausländische Kontakte des AMRI. Dem BND wurden diese auslandsbezogenen Sachverhalte zu AMRI nicht übermittelt. Der BND wäre mit diesen bei Kenntnis von den konkreten Auslandskontakten analog zu den libyschen Rufnummern verfahren.

Am 18. Februar 2016 fragte das BKA in Tunesien zu Kommunikationsmitteln des AMRI an. Das BKA übermittelte am 26. September 2016 tunesische Erkenntnisse zu Telekommunikationsmitteln des AMRI an das LKA Nordrhein-Westfalen. Anfang Oktober 2016 teilten tunesische Behörden mit, dass AMRI in der Vergangenheit syrische Rufnummern kontaktiert habe, welche von tunesischen Staatsbürgern in Libyen genutzt wurden, die sich vermutlich terroristischen Gruppierungen angeschlossen hatten. Im BND lagen diese tunesischen Mitteilungen über syrische Kontakte AMRIs nicht vor. Der BND hat erst im Nachgang zu dem Anschlag von diesen Mitteilungen Kenntnis erlangt.

Im September und Oktober 2016 erreichten den BND mehrere Erkenntnisanfragen des marokkanischen Dienstes. Die Anfragen gingen parallel an das BKA. In den Erkenntnisanfragen teilte der marokkanische Dienst u. a. mit, dass AMRI IS-Sympathisant und Internet-Aktivist sei und bat um Informationen zu dessen vollständiger Identität, seinen Aktivitäten und Kontakten im radikal-islamistischen Umfeld. Das parallel angeschriebene BKA beantwortete dem marokkanischen Dienst dessen Anfragen auch mit dem Verweis, dass AMRI als Gefährder geführt wird und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Dem BND lagen nur polizeiliche Erkenntnisse vor, weshalb er dem marokkanischen Dienst antwortete, dass er keine nachrichtendienstlichen Informationen zu AMRI habe.

Der BND nahm den marokkanischen Hinweis auf AMRIs Internet-Aktivitäten zum Anlass für eine Internetrecherche: Die Sichtung des Online-Profiles von AMRI in einem Sozialen Netzwerk erbrachte eine Bestätigung dessen islamistischen Interesses.

Nach dem Anschlag prüfte der BND eine Verlautbarung einer einschlägigen islamistischen Medienorganisation und fragte wichtige ausländische Nachrichtendienste zu dort vorliegenden Erkenntnissen zu AMRI an. Am 21. Dezember 2016 kam der BND zu der Bewertung, dass es „[im] Vorfeld des Anschlages in Berlin [...] keinen nachrichtendienstlichen Hinweis auf ein entsprechendes zentral durch IS gesteuertes Anschlagsvorhaben [gab].“

Der BND war im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit nur für auslandsbezogene Sachverhalte im Zusammenhang mit AMRI zuständig. Anhaltspunkte, dass AMRI vom BND als Quelle oder für andere Formen der Kooperation geworben wurde oder dass es Überlegungen für ein solches Vorgehen gab, finden sich nicht.

Der BND wurde nicht mit allen auslandsbezogenen Sachverhalten zu AMRI befasst, weshalb Informationsmöglichkeiten ungenutzt blieben. Er ist in Zukunft stärker bei Auslandsbezügen in Zusammenhang mit Gefährdern einzubeziehen, insbesondere von den verfahrensleitenden Behörden.

VII. Exkurs: Rechtliche Behandlung AMRIs

a) Ausländerrechtliche Behandlung

AMRI erhielt unter verschiedenen Identitäten – soweit bekannt – neun Bescheinigungen über die Meldung als Asylsuchender (BüMA). Die BüMA ist ein Identitätsdokument und weist nach, dass sich der Inhaber in Deutschland befindet, um einen Asylantrag zu stellen, aber sich noch nicht im Asylverfahren befindet. Nach dem Erhalt einer BüMA müssen sich die Asylbewerber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche bei der in der BüMA genannten Aufnahmeeinrichtung melden. Ab der Registrierung und der Ausstellung der BüMA haben die Betroffenen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Seit dem Februar 2016 wird die BüMA schrittweise durch den Ankunftsnachweis ersetzt.

Nach der Einreise in das Bundesgebiet meldete sich AMRI am 6. Juli 2015 beim Polizeirevier Freiburg-Nord unter dem Namen AMIR als Asylsuchender und wurde erkennungsdienstlich behandelt sowie in den polizeilichen Datensystemen erfasst. In Karlsruhe erhielt er seine erste BüMA auf den Namen AMIR am 22. Juli 2015. In Berlin wurde AMRI am 28. Juli 2015 abermals erkennungsdienstlich behandelt und ihm unter der Aliaspersonalie HASSAN eine weitere BüMA ausgestellt, die ihn nach Dortmund verwies. Dort erhielt er am 3. August 2015 unter der Aliaspersonalie HASSA eine weitere BüMA. Nach mehreren Zwischenaufenthalten in zentralen Aufnahmeeinrichtungen wurde er schließlich der Stadt Emmerich zugewiesen und dort ab dem 13. August 2015 in einer kommunalen Einrichtung untergebracht. AMRI meldete sich einige Zeit später erneut in Berlin unter der Aliaspersonalie ZAGH(L)OUL als Asylsuchender und erhielt eine weitere BüMA. Am 1. Oktober 2015 erhielt er dort einen Behandlungsschein für einen Arztbesuch. Am 28. Oktober 2015 suchte AMRI die Zentrale Ausländerbehörde in Dortmund auf und erhielt eine weitere BüMA unter der Aliaspersonalie ALMASRI. Unter diesem Namen meldete er sich schließlich auch in Münster und erhielt dort die nunmehr sechste BüMA. Hierbei wurde AMRI schließlich der Stadt Oberhausen zugewiesen, wo er bis 18. Mai 2016 gemeldet war und Sozialleistungen erhielt. Nur wenige Tage später am 11. November 2015 meldete sich AMRI unter den Aliasnamen ZARZOUR in Berlin und erhielt eine weitere BüMA, die ihn nach Hamburg verwies. Dort erhielt AMRI am 22. Februar 2016 unter dem Alias ZARZOUR eine weitere BüMA. Schließlich erhielt AMRI am 29. März 2016 wieder unter den Aliasnamen ALMASRI eine sog. „Zweit-BüMA“. Insgesamt wurden AMRI unter im Wesentlichen fünf Aliaspersonalien neun BüMA erteilt, die Grundlage für den Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz boten.

Das BAMF führte AMRIs Asylverfahren in Abstimmung mit den Sicherheitsbehörden innerhalb eines Monats nach Antragsstellung durch. Anlass für die beschleunigte Bearbeitung waren die Anhaltspunkte für Anschlagspannungen AMRIs, auch wenn diese im Ergebnis als eher auszuschließen bewertet wurden. Am 28. April 2016 erschien AMRI nach Ladung beim BAMF, stellte seinen Asylantrag, wurde erneut erkennungsdienstlich behandelt und erstbefragt. Die Anhörung AMRIs erfolgte am 17. Mai 2016. Mit Bescheid vom 30. Mai 2016, der am 11. Juni 2016 bestandskräftig wurde, wurde der Asylantrag in allen rechtlichen Gesichtspunkten (u. a. auch Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz etc.) abgelehnt und AMRI zur Ausreise aufgefordert sowie die Abschiebung angedroht.

Für den Vollzug der Abschiebung AMRIs waren die Ausländerbehörden in Nordrhein-Westfalen zuständig. Bei Stellung des Asylantrags war noch die Ausländerbehörde in Oberhausen zuständig. Nachdem die Ausländerbehörde in Kleve als erste in Nordrhein-Westfalen mit AMRI befasst war, wies das Innenministerium Nordrhein-Westfalen den Fall erneut Kleve zu. Hieraus ergab sich die Zuständigkeit der Ausländerbehörde in Kleve für eine mögliche Antragstellung zur Sicherungshaft gem. § 62 Absatz 3 AufenthG, als AMRI am 30. Juli 2016 bei dem o. a. Ausreiseversuch Richtung Schweiz festgenommen wurde. Nach Rücksprache mit dem Innenministerium Nordrhein-Westfalen erfolgte keine Antragstellung auf Sicherungshaft, weshalb AMRI am Folgetag aus der JVA Ravensburg entlassen wurde.

Die AG Status des GTAZ (am 19./20. Juli und am 28. September 2016) und die Sicherheitskonferenz Nordrhein-Westfalen behandelten mehrfach AMRI als dringlichen Abschiebefall. Mit Schreiben vom 25. August 2016 beantragte die zuständige Zentrale Ausländerbehörde Köln beim tunesischen Generalkonsulat die Ausstellung von Passersatzpapieren für AMRI. In diesem Zuge wurden auch die in der JVA Ravensburg erstmalig genommenen Handflächenabdrücke AMRIs übermittelt. Die mögliche und zweimal angebotene Unterstützung der Bundesbehörden bei auftretenden Schwierigkeiten bei Beschaffung der PEP wurde nicht in Anspruch genommen. Am 16. August 2016 erteilte die Ausländerbehörde in Kleve AMRI (unter dem Aliasnamen ALMASRI) eine bis zum 15. September 2016 befristete Duldungsbescheinigung.

Die Ausländerbehörde Kleve veranlasste eine mehrfache, jedoch erfolglose polizeiliche Nachschau der Anwesenheit AMRIs in Emmerich. Ohne Ergebnis blieb auch die Bitte an Mitarbeiter der Einrichtung, ein Erscheinen AMRIs der Polizei mitzuteilen. Nach der ersten erfolglosen Nachschau am 10. Oktober 2016 erwirkte das Polizeipräsidium Kleve einen Beschluss zur polizeilichen Fahndung nach AMRI und schrieb ihn mit dem Zusatz „foreign fighter“ in den polizeilichen Informationssystemen aus. Eine gezielte Personenfahndung war weder in Berlin noch in Nordrhein-Westfalen feststellbar.

Am 20. Oktober 2016 lehnte das tunesische Generalkonsulat die Ausstellung von Passersatzpapieren für AMRI ab, nachdem er nicht als tunesischer Staatsangehöriger identifiziert werden konnte. Am 24. Oktober 2016 teilte das BKA die Bestätigung durch Interpol Tunis mit, dass AMRI tunesischer Staatsangehöriger sei – die tunesischen Behörden sagten die Übermittlung einer Kopie der Geburtsurkunde zu. Unter Hinweis auf diese Mitteilung beantragte die Zentrale Ausländerbehörde Köln am 27. Oktober 2016 erneut PEP beim tunesischen Generalkonsulat. Nach dem Anschlag am 21. Dezember 2016 erhielt die Zentralen Ausländerbehörde in Köln per Telefax die Zusage des Generalkonsulats, entsprechende Papiere ausstellen zu wollen.

Die Ausländerbehörden in Nordrhein-Westfalen trafen keine weiteren aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen, wie Meldeauflagen oder Beschränkungen des Aufenthaltsbereichs. Auch nachdem das BKA im Oktober 2016 die Identifizierung AMRIs durch tunesische Behörden mitteilte, wurde kein Antrag auf Sicherungshaft gestellt.

Von den Instrumenten des Ausländerrechts machten die örtlichen Ausländerbehörden letztlich nur unzureichend Gebrauch. So hätte auch vor der Identifizierung ein Antrag auf Abschiebehaft zumindest gestellt werden können, zumal AMRI selbst durch seine Identitätstäuschungen die Beschaffung von Passersatzpapieren erschwert hat. Dies hätte zum Beispiel im Zusammenhang mit der vorläufigen Sicherungshaft nach dem Ausreiseversuch in Richtung Schweiz geschehen können. Nachdem Tunesien die Staatsangehörigkeit AMRIs am 24. Oktober 2016 bestätigt hatte, wäre die Stellung eines Antrages auf Abschiebehaft angezeigt gewesen, da die Beschaffung der Passersatzpapiere absehbar war. Die derzeitigen Mechanismen der Information der kommunalen Ausländerbehörden über Gefährder, Entscheidungsverantwortung und Kompetenzen sowie die entsprechenden Zusammenarbeitsformen mit den Sicherheitsbehörden sind für Gefährdungslagen dieser Dimension nicht ausreichend.

b) Strafrechtliche Behandlung

Während seines gesamten Aufenthaltes in Deutschland wurde gegen AMRI ermittelt. Insgesamt wurden ihm die Begehung von 13 Straftaten zugeschrieben. Zu einer umfassenden Zusammenführung aller Verfahren gegen AMRI kam es nicht.

Strafrechtlich trat AMRI in den rund 18 Monaten in Deutschland in verschiedenen Deliktsfeldern in Erscheinung. Zu unterscheiden ist zwischen den Verfahren in Staatsschutzangelegenheiten und solchen der allgemeinen bzw. der Alltagskriminalität. Nicht in allen geführten Verfahren wurde AMRI als Beschuldigter oder mutmaßlicher bzw. möglicher Täter geführt und behandelt. Zusammenfassend ergibt sich folgendes Bild:

Aufgrund von Hinweisen eines Mitbewohners in der Unterkunft in Emmerich (Bilder von Kämpfern mit Waffen und schwarzen Flaggen etc. auf AMRIs Handy) legte der Staatsschutz im Polizeipräsidium Kleve einen „Prüffall Islamismus“ nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen an. Zu strafrechtlichen Ermittlungen und zu einer Vorlage an die Staatsanwaltschaft kam es nicht.

AMRI trat – nicht als Beschuldigter – in zwei Ermittlungsverfahren des GBA in Erscheinung. Zum einen wurde AMRI in einem Verfahren des GBA bekannt, welches vom LKA Nordrhein-Westfalen geführt wurde und sich gegen mehrere Beschuldigte im Umfeld des DIK Hildesheim richtete. Im November 2015 erhielt das LKA Nordrhein-Westfalen erste Hinweise auf einen „Anis, der in Deutschland etwas machen wolle“. Schließlich ordnete der Ermittlungsrichter des BGH die Kommunikationsüberwachung des „Anis aus Dortmund“ ab Dezember 2015 an. Zum anderen trat AMRI in einem weiteren Ermittlungsverfahren des GBA in Erscheinung. Dieses betraf einen islamistisch-terroristischen Sachverhalt im Großraum Berlin, der vom BKA ermittelt wurde. Mit Zustimmung des GBA wurden Informationen aus dem zweiten Verfahren der Generalstaatsanwaltschaft Berlin und zu präventiven Zwecken dem LKA Berlin zugeleitet. Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin führte bereits ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts einer schweren staatsgefährdenden Straftat, sah hinsichtlich AMRI aber keinen Anfangsverdacht für eine diesbezügliche Straftat.

Der GBA lehnte die Aufnahme eines eigenen Ermittlungsverfahrens gegen AMRI ab, legte jedoch einen Prüfvorgang zu AMRI an. Mit Hinzukommen weiterer Informationen hielt der GBA ein Überschreiten der strafprozessualen Verdachtsschwelle für möglich. Nachdem der GBA weitere Informationen aus dem erstgenannten Verfahren erhielt, legte dieser einen weiteren Prüfvorgang zu AMRI an, verband diesen mit dem vorherigen und gab die Akte an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin ab.

Diese lehnte erneut den Anfangsverdacht einer schweren staatsgefährdenden Straftat ab, bejahte aber einen Anfangsverdacht hinsichtlich einer Straftat der Verabredung zum Mord. Grundlage boten die vorliegenden Hinweise, nach denen AMRI zusammen mit weiteren Personen einen Einbruchsdiebstahl plante. Der Einbruchserlös sollte der Beschaffung von Kalaschnikows zum Zwecke eines terroristischen Anschlags dienen. In diesem Ermittlungsverfahren erwirkte die Generalstaatsanwaltschaft Berlin beim Amtsgericht Tiergarten Beschlüsse zur Telekommunikationsüberwachung gem. § 100a StPO, zur längerfristigen Observation und zur Beobachtung bei polizeilichen Kontrollen. Diese Maßnahmen wurden bis zum 21. September 2016 durchgeführt. Das LKA Berlin setzte ab dem 15. Juni 2016 die längerfristige Observation aus und beschränkte sich auf die Telekommunikationsüberwachung und die Beobachtung bei polizeilichen Kontrollen. Die durchgeführten Maßnahmen konnten den Anfangsverdacht für eine terroristisch motivierte Straftat nicht bestätigen. Bekannt wurden nur Delikte im Bereich der allgemeinen Kriminalität. Deshalb wurden auch die übrigen Maßnahmen nach dem 21. September 2016 nicht mehr fortgeführt. Das förmlich nicht eingestellte Verfahren war somit zum Zeitpunkt des Anschlages am 19. Dezember 2016 noch bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin anhängig.

Im Bereich der allgemeinen Kriminalität sind die folgenden Vorgänge zu benennen. Erklärend sei darauf hingewiesen, dass die Staatsanwaltschaft ein Verfahren nach § 170 Absatz 2 StPO einstellt, wenn kein hinreichender Tatverdacht vorliegt. Der hinreichende Tatverdacht kann aus verschiedenen Gründen fehlen, z. B. aus Mangel an Beweisen oder wenn der Täter nicht ermittelt werden kann.

- Die Staatsanwaltschaft Freiburg führte gegen AMRI ein Verfahren wegen illegaler Einreise und Aufenthalts. Anlass war die Vorsprache AMRIs beim Polizeirevier Freiburg-Nord. Nachdem das Verfahren zunächst wegen unbekanntes Aufenthaltes und Ausschreibung vorläufig eingestellt worden war, erfolgte schließlich im Herbst 2016 eine Einstellung nach § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) mit Blick auf Art. 31 der Genfer Flüchtlingskonvention.
- In Karlsruhe wurde AMRI ohne Fahrkarte in einer Straßenbahn angetroffen. Ein Strafantrag wurde nicht gestellt. Daher verfügte die Staatsanwaltschaft Karlsruhe die Einstellung gem. § 170 Absatz 2 StPO.

- AMRI lag weiter der Diebstahl eines Fahrrads am 31. Juli 2015 in Rüthen zur Last. Die Staatsanwaltschaft Arnsberg stellte das Verfahren gem. § 170 Absatz 2 StPO wegen unzureichender Beweislage ein.
- AMRI soll zwei Mobiltelefone Anfang Dezember 2015 in der Asylunterkunft gestohlen haben. Die Staatsanwaltschaft Kleve beantragte daraufhin beim AG Emmerich einen Strafbefehl über 40 Tagessätze zu je 10,00 Euro. Nach mehrfacher vergeblicher Zustellung des Strafbefehls stellte das AG Emmerich das Verfahren vorläufig nach § 205 StPO ein.
- Bei einer Kontrolle AMRIs am 18. Februar 2016 in Berlin wurde eines der gestohlenen Handys sichergestellt. Die Staatsanwaltschaft Berlin leitete daraufhin ein Verfahren wegen Diebstahl gegen AMRI ein und versuchte dieses an die Staatsanwaltschaft Kleve wegen der vorrangigen Tatort und Wohnortzuständigkeit abzugeben, was diese mit Blick auf den schon zuvor beantragten Strafbefehl ablehnte. Die Staatsanwaltschaft Berlin stellte daher das Verfahren gem. § 170 Absatz 2 StPO ein (Verbot der Doppelbestrafung).
- Am 6. Oktober 2015 soll AMRI einen Wachmann auf dem Gelände des Landesamtes für Gesundheit und Soziales in Berlin geschlagen haben. Ein Strafantrag wurde nicht gestellt. Der Ausgang des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Berlin ist nicht bekannt.
- Die Staatsanwaltschaft Duisburg führte gegen AMRI ein Ermittlungsverfahren wegen (gewerbsmäßigen) Betruges. Hintergrund war eine entsprechende Absprache im GTAZ mit dem Ziel eines Untersuchungshaftbefehls wegen Sozialleistungsmissbrauchs. Das LKA Nordrhein-Westfalen stellte bei den Sozialbehörden in Nordrhein-Westfalen einen Betrugsschaden von über 3.000 Euro fest. Leistungsbezüge AMRIs in anderen Bundesländern wurden nicht geprüft. Die Staatsanwaltschaft Duisburg erkannte als strafrechtlich vorwerfbaren Schaden nur einen Betrag von 162,80 Euro. Im Übrigen nahm die Staatsanwaltschaft eine Leistungsberechtigung von AMRI an oder es lagen Überzahlungen durch die Sozialbehörden vor, die nicht auf Täuschung durch AMRI beruhten und somit nicht als Betrug strafbar seien. Den vom LKA angeregten Antrag auf Erlass eines Haftbefehls stellte die Staatsanwaltschaft Duisburg nicht. Wegen unbekanntes Aufenthaltes AMRIs stellte die Staatsanwaltschaft Duisburg das Verfahren gem. § 154f StPO vorläufig ein. Bei anderen Staatsanwaltschaften außerhalb von Nordrhein-Westfalen wurden gegen AMRI keine Ermittlungsverfahren mit Blick auf Sozialleistungsbetrug geführt.
- Die Staatsanwaltschaft Berlin legte AMRI zur Last, bei seiner Asyilmeldung am 11. November 2015 unter der Aliaspersonalie ZARZOUR falsche Angaben und damit eine mittelbare Falschbeurkundung begangen zu haben. Eine Strafbarkeit schied aber aus, da nur ein interner Dateneintrag erfolgte und keine Urkunde mit erhöhtem öffentlichen Glauben ausgestellt wurde. Eine Strafbarkeit nach § 95 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) kam nicht in Betracht, da insoweit § 85 Asylgesetz (AsylG) vorrangig ist, der für falsche Personalangaben keine Strafbarkeit vorsieht. Daher wurde das Verfahren gem. § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.
- AMRI lag der Verstoß gegen räumliche Beschränkungen aus dem Asylgesetz zur Last. Insoweit führte die Staatsanwaltschaft Berlin ein Verfahren, das an die Staatsanwaltschaft Kleve abgegeben wurde. Die Staatsanwaltschaft Kleve verneinte den erforderlichen „wiederholten Verstoß“ und stellte das Verfahren folglich gem. § 170 Absatz 2 StPO ein. Allerdings wurde die Akte der zuständigen Ausländerbehörde zur Verfolgung als Ordnungswidrigkeit vorgelegt. Der Ausgang dieses Verfahrens ist nicht bekannt.
- Aus der TKÜ der GenStA Berlin wurde bekannt, dass AMRI zusammen mit weiteren Personen am 11. Juli 2016 eine gefährliche Körperverletzung mittels eines Fliesenhammers begangen habe. Das Verfahren wurde zunächst gegen alle Beschuldigten gemeinsam geführt. Da sich die Beweislage gegen AMRI als schwierig erwies (widersprechende Zeugenaussagen, schlechte Bilder einer Videoüberwachungsanlage etc.) wurde das Verfahren gegen AMRI abgetrennt und wegen unbekanntes Aufenthaltes von AMRI nach § 154f StPO eingestellt.
- Anlässlich des polizeilichen Aufgriff AMRIs am Bodensee Ende Juli 2016 wurden zwei totalgefälschte italienische Identitätskarten bei AMRI gefunden. Die Staatsanwaltschaft Ravensburg leitete daraufhin ein Ermittlungsverfahren wegen Urkundenfälschung ein. Die aufgefundenen gefälschten Karten deuteten auf eine professionelle Fälschung hin. Bereits im Jahr 2013 wurde eine gefälschte Identitätskarte mit der identischen Seriennummer polizeilich erfasst. Auch die Staatsanwaltschaft Ravensburg stellte das Ermittlungsverfahren wegen unbekanntes Aufenthaltes vorläufig ein (§ 154f. StPO) und veranlasste eine Fahndungsausschreibung.

- Im Rahmen der TKÜ im Verfahren der GenStA Berlin wurden Rauschgiftgeschäfte AMRIs in Berlin und eine stärkere Einbindung in die Drogenszene sowie der Konsum harter Drogen wie Kokain und Ecstasy bekannt. Die Vorlage einer entsprechenden Akte der Polizei an die Staatsanwaltschaft erfolgte erst nach dem Tod AMRIs am 19. Januar 2017.
- Lediglich zu polizeilichen Ermittlungen führten Erkenntnisse aus der TKÜ der GenStA Berlin hinsichtlich eines mutmaßlichen Eigentumsdeliktes und auch wegen Sachbeschädigung (Öffnen einer Lebensmittelverpackung in einem Supermarkt).

Neben den angeführten Verfahren ergaben sich Hinweise auf mögliche weitere Straftaten im Zusammenhang mit Aufenthaltsauflagen. Strafbewehrt ist zudem das Verwenden oder Verbreiten von IS-Symbolen. Auch ein Verstoß gegen das Waffengesetz wäre in Betracht gekommen. Ferner ist die Verwendung der Aliaspersonalie ALMASRI gegenüber der Ausländerbehörde Kleve nach dem 11. Juni 2016 strafbar. Eine Nutzung der vorhandenen Erkenntnisse über die offenbar in erheblichen Maße festgestellten Drogengeschäfte für ein Strafverfahren wäre in Betracht gekommen.

Diese Historie aller Strafverfahren und weiterer nicht ermittelter möglicher Straftaten zeigt drastisch auf, wie geboten es gewesen wäre, durch Absprachen der betroffenen Generalstaatsanwaltschaften alle Strafverfahren bei einer Staatsanwaltschaft zu bündeln, um damit eine umfassende und konsequente Strafverfolgung in einem solchen Fall zu ermöglichen.

Berlin, den 31. Mai 2017

Clemens Binninger
Vorsitzender

VIII. Sondervotum des Abgeordneten Dr. André Hahn

gemäß § 10 Abs. 2 PKGrG

(31. Mai 2017)

Als stellvertretender Vorsitzender des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKGr) und auch als einer der vier benannten Berichterstatter habe ich den vom Ständigen Bevollmächtigten vorgelegten Bericht zu Anis Amri, dem Weihnachtsmarkt-Attentäter von Berlin, aus mindestens zwei zentralen Gründen nicht mittragen können und kann deshalb auch der nunmehr vorliegenden Unterrichtung durch das PKGr nicht zustimmen.

Erstens: Der Bericht ist an ganz entscheidenden Stellen unvollständig und daher nur bedingt bzw. gar nicht geeignet, die Vorgänge um den Anschlag, durch den zwölf Menschen ums Leben kamen und dutzende zum Teil schwer verletzt wurden, umfassend aufzuklären.

Das liegt insbesondere daran, dass dem Parlamentarischen Kontrollgremium von den Behörden in Nordrhein-Westfalen so gut wie keine Unterlagen übergeben wurden, weder vom Landeskriminalamt, noch von der Justiz und auch nicht vom Landesamt für Verfassungsschutz. Von daher war es objektiv unmöglich, ein wirklich umfassendes Bild der Geschehnisse sowie vom Tun oder Unterlassen staatlicher Behörden im Fall Amri zu erlangen.

Anders als auf Seite 2 der vorgelegten Unterrichtung ausgeführt, wäre es zwingend erforderlich gewesen, dem PKGr auch die Unterlagen aus Berlin und Nordrhein-Westfalen vorzulegen.

Zweitens: Der Bericht, auf den ab Seite 20 der Unterrichtung verwiesen wird, ist über weite Teile schönfärberisch und suggeriert, dass die zuständigen Behörden fast alles richtig gemacht hätten. Das war ganz offenkundig nicht der Fall.

Es gab schwere Pannen, Versäumnisse und Fehlentscheidungen, die im Bericht und auch in der Bewertung des Kontrollgremiums nur unzureichend oder gar nicht zur Sprache kommen.

Immer dann, wenn es um strittige oder höchst fragwürdige Entscheidungen geht, wird mir von den Verfassern des Berichtes eindeutig zu viel Verständnis geäußert. So heißt es gleich mehrfach: Hier wären womöglich weitere Ermittlungsschritte angezeigt gewesen, oder dort hätte eventuell auch noch eine andere Option bestanden, z. B. für ein eigenständiges Agieren des Bundesamtes für Verfassungsschutz, aber dann wird mit Blick auf die Erklärungen oder Ausflüchte der Behörden immer wieder geschrieben, diese seien angeblich nachvollziehbar. Ich will hier ganz klar sagen: Diese Bewertung teile ich ausdrücklich nicht!

Die zuständigen Behörden auf Bundes- und Länderebene tappten teilweise völlig im Dunkeln und haben an vielen Stellen versagt.

Das betrifft insbesondere die völlig falsche Einschätzung der tatsächlichen Gefahr, die von Amri ausging, und das, obwohl es dokumentierte Einschätzungen gab, nach denen Amri brandgefährlich sei und man davon ausgehen müsse, dass er seine Anschlagspannungen in Deutschland ausdauernd und langfristig verfolgen wird. Selbst als aus Kommunikationsüberwachungen hervorging, dass er hoffe, seine Brüder bald „im Paradies“ wiederzusehen, gab es keine adäquaten Gegenmaßnahmen und insbesondere keine durchaus möglichen strafrechtlichen Konsequenzen.

Doch selbst neben der möglichen Verfolgung der Vorbereitung von Anschlägen und offenkundig beabsichtigten Gefährdungen von Leib und Leben durch die Vorbereitung zur gezielten Tötung von Menschen hätte es eine Vielzahl von strafrechtlichen Möglichkeiten gegeben, Amri aus dem Verkehr zu ziehen. Schließlich gab es bei sieben Staatsanwaltschaften und beim Generalbundesanwalt mehr als ein Dutzend Ermittlungsverfahren gegen den späteren Attentäter. Die Frage, warum offenbar niemand auf die Idee kam, ein Sammelverfahren durchzuführen, das Amri für seine diversen Straftaten mit hoher Wahrscheinlichkeit für Jahre hinter Gittern gebracht hätte, ist bis heute nicht beantwortet.

Und man fragt sich natürlich auch, wie es sein kann, dass im Gemeinsamen Terrorabwehrzentrum etliche Male über Amri und dessen Gefährlichkeit gesprochen wurde, ohne dass irgendwelche konkreten Maßnahmen vereinbart oder gar tatsächlich eingeleitet wurden.

Schließlich ist völlig ungeklärt und eben auch alles andere als nachvollziehbar, wie es möglich war, dass Amri ab September 2016 fast vollständig vom Radar aller zuständigen Behörden verschwinden konnte und offenbar auch niemand ernsthafte Bemühungen unternommen hat, um ihn aufzufinden und festzunehmen, um ihn anzuklagen oder wenigstens nach Tunesien zurückzuführen. Dafür hätte es etliche Anknüpfungspunkte gegeben, um die sich – zumindest nach Aktenlage – keiner wirklich gekümmert hat.

Der Verdacht, dass die Behörden Anis Amri als „Nachrichtendienstler“ nicht aus dem Verkehr ziehen wollten und damit vorsätzlich das Leben Dritter riskierten, ist weiterhin nicht ausgeräumt (siehe u. a. „Anis Amri – eine Geschichte verpasster Möglichkeiten“ in rbb24 vom 26.03.2017).

Für mich ergibt sich daraus folgendes Fazit:

Es gibt natürlich keine absolute Sicherheit, und es ist leider auch kaum möglich, jeden kurzfristig oder gar spontan geplanten Anschlag vorherzusehen. Es gab aber für staatliche Behörden hier in Deutschland ausreichend Gelegenheiten zu verhindern, dass Anis Amri eine derart grausame Tat begeht. Daran habe ich inzwischen keinerlei Zweifel mehr.

Die in der Anlage 1 enthaltene Formulierung „Die Arbeit des Ständigen Bevollmächtigten wurde von den Abgeordneten Schuster, Grötsch, Dr. Hahn und Ströbele begleitet.“ ist bezeichnend für die problematische Arbeitsweise des Gremiums.

Fakt ist: Der Ständige Bevollmächtigte hat diverse mit dem Fall Amri befasste Personen befragt. Protokolle oder zumindest Zusammenfassungen dieser Befragungen wurden den Abgeordneten niemals vorgelegt. Entgegen meiner ausdrücklichen Forderung, vorab zu erfahren, wann welche Personen befragt werden, gab es dazu nie auch nur irgendeine Information, so dass mir als Berichterstatter eine Teilnahme zumindest an ausgewählten Befragungen objektiv unmöglich war. Daraus resultiert zum einen ein erheblicher Informationsvorsprung beim Bevollmächtigten und zum anderen gab es für die Abgeordneten weder die Möglichkeit zu prüfen, ob alle wichtigen Themenkomplexe angesprochen wurden noch konnten wir eigene, uns wichtige Fragen stellen.

Bei der Einsetzung der Task-Force des Kontrollgremiums wurden zwei Dinge versprochen: Schnelle Aufklärung, die ein neuer Untersuchungsausschuss in der zu Ende gehenden Legislaturperiode nicht mehr leisten könne. Und zudem eine vollumfängliche Unterrichtung des Innenausschusses des Bundestages über die Ergebnisse der Task Force, weil dieses hochsensible Thema natürlich nicht nur im zur Geheimhaltung verdamnten Parlamentarischen Kontrollgremium behandelt werden darf.

Beide Versprechen werden nun durch die Koalition leider gebrochen. Der über 100 Seiten umfassende Bericht der Task Force wird den Mitgliedern des Innenausschusses ohne nachvollziehbaren Grund vorenthalten.

Im Übrigen schließe ich mich den Kernaussagen des Sondervotums meines Kollegen Hans-Christian Ströbele an.

IX. Sondervotum des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele

gemäß § 10 Abs. 2 PKGrG

(18. April 2017)

Meine Bewertung ist schrecklich schlimm, besonders für die Angehörigen der Ermordeten und die Verletzten. Die Sorge um Sicherheit ist berechtigt. Der bisher schwerste Terroranschlag in Deutschland am 19. Dezember 2016 hätte nicht nur verhindert werden können, sondern hätte auch verhindert werden müssen. Aber die Sicherheitsbehörden haben versagt. Die Bundesregierung ist verantwortlich für das Versagen der Bundesbehörden.

Es gibt eine neue Dimension der Gefährlichkeit, die die Bundesregierung uns und der Öffentlichkeit systematisch verheimlicht hat. Diese folgt aus der Überwachung der geschützten Telegram-Chat-Kommunikation des Gefährders AMRI schon seit Dezember 2015. Am 2. Februar 2016 spricht er dort über seinen Wunsch einer „Heirat“ und benutzt das persische Wort „Douqma“. Beide Worte werden vom IS als Bezeichnung für einen Selbstmordanschlag benutzt. Der Chat-Partner, mutmaßlich ISIS-Kämpfer oder Kommandeur im libyschen Kampfgebiet, rät ihm, sich an einen zuständigen Bruder zu wenden und zu sagen, dass er der „Religion Gottes dienen wolle“. Er wünscht, dass beide im „Paradies vereint werden“. Die Chatverläufe lassen sich dahin deuten, einen geneigten Selbstmordattentäter in blumiger Sprache auf seinen Weg zu führen und zu bestärken. Darauf deuten auch die Worte „auf den Knopf drücken“ und das Codewort „Dugma“ (so der Sachverständigen der nordrhein-westfälischen Landesregierung, Prof. Dr. Kretschmer, in seinem Bericht vom 27. März 2017, S. 8, 40; siehe auch zugehörige Chronologie S. 7 [<https://mbem.nrw.de/node/4138>]). Das Gespräch führte AMRI im Chatprogramm Telegram unter libyschen Telefonnummern. Er bittet um Hilfe, um einen Selbstmordanschlag in Deutschland zu begehen. Der Chat-Partner, von dem die Ermittler vermuteten, dass es sich um einen tunesischen Verwandten AMRIs im Kampfgebiet in Libyen handelte, rät, sich an den „Bruder“ zu wenden, der das Nötige bereitstellen und ihn dirigieren werde. Allah werde sie im Paradies vereinen (DIE WELT 28. März 2016).

Ich habe keinen Grund, an diesen Angaben zu zweifeln. Der Chat-Verkehr liest sich wie ein Stück aus dem Lehrbuch der Kriminalistik über konspirative Kommunikation des IS.

Wenn ein bekennender Islamist wie Anis AMRI, der die Anschläge des IS gutheißt und immer wieder versucht, Unterstützer für Attentäter zu finden, sich „Schnellfeuerwewehe“ für einen Anschlag beschaffen, dann mit IS-Kämpfern im Kampfgebiet in Libyen höchst konspirativ unter Nutzung islamischer Formulierungen telefoniert, um Rat und Hilfe für einen „Duqma“, also einen Selbstmordanschlag, nachsucht, dann hat AMRI nicht nur eine ausländische terroristische Vereinigung unterstützt. Vielmehr lagen dann konkrete Tatsachen aus mehreren verschiedenen Quellen für den dringenden Verdacht einer Mitgliedschaft im IS vor. Die Einleitung eines Verfahrens wegen des Verdachts nach § 129b StGB war geboten. Zumindest aber hätte dieser Top-Gefährder ständig beobachtet und unter Kontrolle gehalten werden müssen.

Vor allem wegen dieser Erkenntnisse wurde AMRI zu Recht als Gefährder eingeschätzt. Aber in der von der Bundesregierung am 11. und 19. Januar 2017 vorgelegten Chronologie findet sich zum höchstbrisanten Inhalt des Chat-Verkehrs nichts. Die Bundesregierung tat gegenüber Parlament und den zuständigen Ausschüssen und Gremien so, als lege sie dieses Mal alle ihre Erkenntnisse zum Fall AMRI rückhaltlos vor. Aber die Chats werden nicht erwähnt, sondern komplett verschwiegen.

Allen befassten Sicherheitsbehörden waren die „Chats“ als Grund bekannt, warum AMRI am 17. Februar 2016 als „Gefährder“ eingestuft wurde.

Für die Täuschung von Parlament und Öffentlichkeit ist die Bundesregierung verantwortlich. Unwahrheit ist auch, wenn man nicht die ganze Wahrheit sagt, ohne darauf hinzuweisen, dass etwas Wichtiges fehlt.

Die **zuständigen Minister in Nordrhein-Westfalen und im Bund** müssen die Verantwortung übernehmen für die eklatanten Fehler im Fall AMRI.

Ich stelle fest:

- GBA und BKA haben ihre Aufgaben und Pflichten zur Verhinderung und Verfolgung terroristischer Straftaten nicht erfüllt, als sie die Übernahme des Falles AMRI in federführender Zuständigkeit ablehnten. Entscheiden sie sich gegen die Übernahme eines Falles, sollten sie – wenn mehrere Bundesländer betroffen sind – zumindest darauf hinwirken, dass eine Länderbehörde Strafverfolgung und Gefahrenabwehr in einem Land in einem Sammelverfahren federführend übernimmt. BfV und Länderpolizeien müssen dem übernehmenden Land dann ihre Erkenntnisse in jedem Fall der Übernahme GBA/BKA bzw. StA/LKA unverzüglich und vollständig zur Verfügung stellen.

- Im September/Oktober gingen beim BKA vier Meldungen aus Marokko ein. Neben Erkenntnisanfragen enthielten die bekannte, aber auch den deutschen Behörden nicht bekannte Fakten zu AMRI. So teilten sie mit, er halte Deutschland für ein Land der Ungläubigen, die seine Brüder erpressen, und er führe ein Projekt aus, über das er nicht sprechen wolle. Namen von Jihadisten in Berlin werden genannt, bei denen AMRI unterkommt und wohnt. Unternommen wird nichts. Keine Schutz- und Aufklärungsbemühungen. Viel später – am 2. November 2016 – keine sieben Wochen vor dem Anschlag – übernimmt das BfV im GTAZ die Aufgabe, bei den marokkanischen Behörden wegen weiterer Erkenntnisse nachzufragen. Bis heute ist dies nicht geschehen, ohne dass das BfV die anderen Teilnehmer im GTAZ von diesem Fehler unterrichtet.
- Das BfV ist von Anfang an im GTAZ dabei und voll informiert. Auch über die Chats und darüber, dass AMRI in sechs Bundesländern in der Islamistenszene ständig unterwegs ist. Das BfV hatte genug Anlass, die ND-Überwachung „zentralauswertend“ und „koordinierend“ zu übernehmen (§ 5 Abs. 2, 3 BVerfSchG). Denn es soll nach eigenen Regeln die VS-Befassung federführend übernehmen, wenn mehr als zwei Bundesländer betroffen sind. Das BfV tut nichts dergleichen, obgleich es früh die Gefährlichkeit AMRIs und das Vorhaben eines Anschlags bejahte. Gleichwohl wurden Maßnahmen zur konsequenten Beobachtung und Kontrolle AMRIs nicht unternommen.
- Das GTAZ war nur eine Runde organisierter Verantwortungslosigkeit. Es muss durch anregende und koordinierende Tätigkeit des BKA ergänzt werden. Auch braucht es eine verfassungsfeste Rechtsgrundlage.
- Es fehlt nicht an neuen Befugnissen und Gesetzen zum Schutz vor Gefährdern, sondern an der konsequenten Anwendung geltenden Gesetzes und Rechts. Die deutschen Sicherheitsbehörden in Bund und den betroffenen Ländern haben bis zum Anschlag gewusst, dass AMRI äußerst gefährlich war. Er war in der Terrorszene verankert und plante einen Selbstmordanschlag. Die zuständigen Fachleute vom Staatsschutz und der Kripo im LKA Berlin haben im Juni 2016 analysiert, die Gefährlichkeit des AMRI und Gewaltbereitschaft seien inzwischen sogar angestiegen, und haben in einem Gerichtsbeschluss seine Überwachung erwirkt. Doch getan haben alle nichts, keine Fahndung, obwohl sie Adressen zum Beispiel aus Marokko hatten, keine Festnahme (wegen Tatverdachts nach §§ 89a, 129b StGB), keine Observation, keine Warnung vor Anschlägen. Nicht gehandelt zur Gefahrenabwehr haben BKA, BfV sowie LKAs und LfVs in Berlin und Nordrhein-Westfalen. Das Totalversagen der Sicherheitsbehörden erinnert an das beim NSU.

Stattdessen Tarnen und Täuschen nach dem Anschlag. Die Bundesregierung wollte alles auf den Tisch legen, aber sie hat eine zentrale Gefährdungserkenntnis **verheimlicht**, eine ganz wichtige, zentrale aus der Chronologie rausgehalten: Die Chats mit libyschen Telefonnummern AMRIs. Bis heute haben diese auch dem PKGr nicht im Wortlaut vorgelegen. Der gesamte überwachte Chatverkehr Anis AMIRs ist dem Bundestag und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Es gibt überhaupt keinen Grund, diese Erkenntnisse aus der Chronologie heraus- und geheim zu halten. **Ich fordere die Bundesregierung auf, diese Erkenntnisse sofort in die Öffentlichkeit zu geben.**

X. Anlagen

a) Öffentliche Bewertung zum Bericht des Ständigen Bevollmächtigten

(beschlossen gemäß § 10 Absatz 2 PKGrG in der Sitzung des PKGr am 29. März 2017)

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat am 16. Januar 2017 gemäß § 1 Absatz 1 i. V. m. § 5a PKGrG seinen Ständigen Bevollmächtigten beauftragt, die Tätigkeit des BfV und des BND einschließlich der Zusammenarbeit mit weiteren Behörden im GTAZ im Zusammenhang mit dem Fall AMRI zu untersuchen.

Die Untersuchung behandelt den Zeitraum von der illegalen Einreise AMRIs nach Deutschland bis zu seinem Tod am 23. Dezember 2016 auf der Basis der einschlägigen Akten des Bundes unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Landesinformationen, soweit diese freigegeben waren. Hierzu sichtete der Ständige Bevollmächtigte die Akten, er führte Gespräche mit Vertretern des BKAmtes, BMI, BKA, BfV, BND, Innenministerium Nordrhein-Westfalen, LfV Nordrhein-Westfalen, LKA Nordrhein-Westfalen, LfV Berlin und LKA Berlin.

Die Arbeit des Ständigen Bevollmächtigten wurde von den Abgeordneten Schuster, Grötsch, Dr. Hahn und Ströbele begleitet.

Am 29. März 2017 hat der Ständige Bevollmächtigte seinen Untersuchungsbericht dem Kontrollgremium vorgelegt. Auf Grundlage des Berichts kommt das Parlamentarische Kontrollgremium zu folgender Bewertung:

I. Die Gefährdungssachverhalte, in denen AMRI eine Rolle spielte, gehörten zu den rund 440 konkreten Gefährdungshinweisen im Bereich islamistischer Terrorismus des Jahres 2016 in Deutschland. In 2016 wurden allein 753 Ermittlungsverfahren mit 1023 Beschuldigten nach §§ 129 a/b StGB von Bund und Ländern durchgeführt. AMRI ist im Sommer 2015 illegal in das Bundesgebiet eingereist. Bis zum Anschlag am 19. Dezember 2016 ist er durch fast ganz Deutschland gereist und hat sich nachweislich in sechs Bundesländern aufgehalten. Rund 50 Behörden und staatliche Einrichtungen in Deutschland haben sich mit ihm straf-, polizei-, asyl-, ausländerrechtlich oder nachrichtendienstlich befasst.

1. AMRI wurde frühzeitig im Oktober 2015 als Person des islamistischen Gefährdungsspektrums identifiziert. Die von AMRI im Wesentlichen mit kleinen Variationen genutzten fünf Kernidentitäten wurden zügig aufgedeckt: AMRI wurde als gewaltbereiter Islamist eingeschätzt. Die Sicherheitsbehörden gingen davon aus, dass er seine Anschlagssplanungen ausdauernd und langfristig verfolgen werde. Diese Einschätzung wurde u. a. durch Erkenntnisse aus Kommunikationsüberwachungen AMRIs oder zuletzt noch im Oktober 2016 durch Erkenntnisanfragen von AND gestützt. Die federführende sicherheitsbehördliche Zuständigkeit für den ab dem 17. Februar 2016 als Gefährder eingestuften AMRI lag durchgängig bei den Polizeibehörden. Im Zeitraum bis zum 11. März 2016 war das LKA Nordrhein-Westfalen, ab dem 11. März das LKA Berlin sowie ab dem 10. Mai 2016 das LKA Nordrhein-Westfalen zuständig.
2. Bei AMRI handelte es sich um einen polizeilich geführten Sachverhalt in Länderzuständigkeit. Eine formelle Übernahmebitte gegenüber dem BKA im Sinne des § 4a BKAG wurde von keinem Land gestellt. Dementsprechend kamen dem BKA und den Nachrichtendiensten des Bundes (BfV, BND) lediglich eine unterstützende Rolle im Fall AMRI zu.

Das BfV war im Wesentlichen im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion mit der Koordinierung im Verfassungsschutzverbund befasst. Aufgrund der federführenden polizeilichen Bearbeitung war der Koordinierungsbedarf entsprechend gering.

Der BND war im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit nur für auslandsbezogene Sachverhalte im Zusammenhang mit AMRI zuständig.

Im Verfassungsschutzverbund und beim BfV hätte es weitere Ansätze für Aufklärungsmaßnahmen gegen AMRI geben können. Diese sind aber nicht abgefordert worden, allerdings soweit erkennbar, auch nicht eigenständig angeboten worden.

Der BND ist nicht mit allen auslandsbezogenen Sachverhalten zu AMRI befasst worden. Informationsmöglichkeiten blieben ungenutzt.

3. Anhaltspunkte, dass AMRI als VP eines Nachrichtendienstes des Bundes genutzt werden sollte, fanden sich nicht.
4. AMRI war Gegenstand von insgesamt elf Besprechungen in verschiedenen Foren des GTAZ. Dabei wurden vor allem die zu ihm vorliegenden Gefährdungshinweise besprochen. Das etablierte formale Gefährdungsbewertungssystem stellt dabei die Wahrscheinlichkeit der konkret behandelten Anschlagssplanung in den

Mittelpunkt der Betrachtung, nicht jedoch die Gefährlichkeit der Person. Zu den in diesen Sitzungen getroffenen Absprachen kam es nicht durchgängig zu einem vollständigen Informationsaustausch über getroffene Maßnahmen und neue Erkenntnisse zwischen allen beteiligten Behörden.

5. Aufgrund der Anhaltspunkte für Anschlagplanungen AMRIs, auch, wenn diese im Ergebnis insgesamt als eher auszuschließen eingeordnet wurden, führte das BAMF sein Asylverfahren – in Abstimmung mit den Sicherheitsbehörden – binnen eines Monats nach Antragstellung durch, Asyl in Deutschland wurde mit dem Bescheid vom 30. Mai 2016 abgelehnt. Nach der Ablehnung des Asylantrags fokussierte sich das behördliche Vorgehen darauf, AMRIs seit dem 11. Juni 2016 bestehende Ausreisepflicht durch seine Abschiebung nach Tunesien umzusetzen, ohne allerdings die mögliche und angebotene Unterstützung der Bundesbehörden in Anspruch zu nehmen. Die örtlichen Ausländerbehörden machten letztlich nur zurückhaltend von den Instrumenten des Ausländerrechts Gebrauch.
6. Während des gesamten Zeitraums wurde gegen AMRI ermittelt, ihm wurde insgesamt die Begehung von 13 Straftaten zugeschrieben. Zu einer vollständigen Zusammenführung aller Verfahren gegen AMRI kam es nicht. Wegen der Annahme des LKA Berlin, AMRI sei nunmehr in kleinkriminellen Milieus unterwegs, wurden auch in dem gegen AMRI von der GenStA Berlin geführten Verfahren, nach dem 21. September 2016 keine Überwachungsmaßnahmen mehr durchgeführt.

II. Das PKGr stellt fest:

Aufgrund der polizeilich etablierten Betrachtung der Gefährdungshinweise wurde – ex post – die von AMRI ausgehende Gefährlichkeit falsch eingeschätzt. AMRI als sehr gefährlich einzuschätzen, war auf Basis der vielfältigen vorliegenden Informationen zwingend, umso unverständlicher ist, dass seine Handlungsspielräume, insbesondere nach Einstellung der Überwachungsmaßnahmen ab dem 21. September 2016, nicht konsequenter eingeschränkt wurden.

1. Das System der Gefährdungsbewertung zur Wahrscheinlichkeit einzelner Anschlagshinweise greift zu kurz und muss weiterentwickelt werden. Die persönliche Gefährlichkeit des Verdächtigen muss systematisiert bewertet und in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden.
2. Ein einheitliches Vorgehen bei der Behandlung von Gefährdern ist notwendig, also die koordinierende Steuerung von Informationen und Maßnahmen. Zugleich bedarf es bundesweit einheitlicher Instrumente für den Umgang mit Gefährdern.
3. Eine solche einheitliche Behandlung von Gefährdern wird auch eine engere Einbindung von Justiz und Ausländerbehörden erfordern. In diesem Zusammenhang ist es notwendig regelmäßig bei Gefährdern eine Bündelung sämtlicher Verfahren bei einer Staatsanwaltschaft zu prüfen. Die derzeitigen Mechanismen der Information der kommunalen Ausländerbehörden über Gefährder und die entsprechenden Zusammenarbeitsformen mit den Sicherheitsbehörden für die gegenwärtige Gefährdungslage sind nicht ausreichend.
4. Zudem ist der BND bei Auslandsbezügen in derartigen Sachverhalten stärker einzubinden.
5. An den Schnittstellen der Zusammenarbeit im GTAZ, insbesondere mit der Justiz und den Ausländerbehörden stellen sich Fragen, die auch in die Zuständigkeit anderer Gremien fallen:
 - a) Warum erfolgte keine vollständige Bündelung der polizeilichen, strafrechtlichen, insbesondere allgemeinkriminellen und ausländerrechtlichen Ermittlungsverfahren und -ansätze – auch vor dem Hintergrund der empfindlichen italienischen Freiheitsstrafe – um weitere Möglichkeiten für einen Haftbefehl zu eröffnen?
 - b) Warum wurden die ausländerrechtlichen Instrumente (Meldeauflagen, Aufenthaltsbeschränkungen, Abschiebehaft) nicht offensiver genutzt, um die von AMRI ausgehende Gefahr zu mindern?

b) Untersuchungsauftrag des PKGr zum Komplex AMRI
(beschlossen in der Sitzung des PKGr am 25. Januar 2017)

Untersuchungsauftrag des Parlamentarischen Kontrollgremiums zur Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundesnachrichtendienstes zum Komplex „Anis Amri“

1. Auftrag

Am 19. Dezember 2016 verübte der tunesische Staatsangehörige Anis Amri einen Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am Berliner Breitscheidplatz, bei dem zwölf Menschen zu Tode kamen und zahlreiche Menschen verletzt wurden. Im Zuge der Aufarbeitung stellte sich heraus, dass Amri bei verschiedenen deutschen Sicherheitsbehörden als islamistischer Gefährder bekannt war.

Das Parlamentarische Kontrollgremium beauftragt vor diesem Hintergrund gemäß § 1 Absatz 1 i. V. m. § 5a PKGrG seinen Ständigen Bevollmächtigten mit einer Task Force, die Tätigkeit des BfV und des BND im Zusammenhang mit dem Attentäter Amri zu untersuchen.

2. Untersuchungsgegenstand

Es soll untersucht werden, welche rechtlichen, organisatorischen, strukturellen und tatsächlichen Defizite in der Aufklärung und Bewertung der Person Amri sowie insbesondere beim Informationsaustausch und der Zusammenarbeit zwischen den Nachrichtendiensten des Bundes und weiteren beteiligten Behörden im GTAZ gerade auch an Schnittstellen gegebenenfalls festzustellen sind. In diese Untersuchung werden die relevanten Informationen der Behörden des Bundes und auch der Länder einbezogen.

Der Untersuchungszeitraum umfasst die Zeitspanne vom ersten aktenkundigen In-Erscheinung-Treten Amris in Deutschland bis zu dessen Tod am 23. Dezember 2016, insbesondere den Zeitraum ab August/September 2016.

Schwerpunkte der Untersuchung bei BfV und BND sind:

1. Aufgabenverteilung zwischen BfV und Polizei in Bund und Ländern und die Zuständigkeit des BfV in Abgrenzung zu den Verfassungsschutzbehörden der Länder und BND,
2. Austausch von Erkenntnissen bei BfV und BND mit anderen Behörden zur Person Amri (Informationen von/an andere/n Stellen wie AND, Polizei, VS-Verbund, BAMF, Ausländerbehörden, Bewertung von Erkenntnissen, Nutzung unter anderem von NADIS und ATD),
3. Vorliegen und Umgang mit Erkenntnissen zur Person Amri bei BfV und BND (Erkenntnisse zur Person im Engeren/zum konkreten Umfeld/zu Anschlagabsichten, Zusammenarbeit zwischen Auswertung und Beschaffung, Relevanz von Dateien wie ATD und VP-Datei, Entwicklung der Gefährdungsprognose, Einstufung als Gefährder oder relevante Person, Abstimmung bei Gefährdungseinschätzung, Hintergründe der Erstellung des Behördenzeugnisses des BfV)
4. eigene nachrichtendienstliche und sonstige Auswertungs- und Beschaffungsmaßnahmen zur Person Amri durch BfV und BND,
5. eigene Beiträge von BfV und BND im GTAZ sowie Erkenntnisse und Folgerungen der genannten Behörden aus den Berichten der anderen im GTAZ anwesenden Sicherheitsbehörden zur Person Amri (Unterlagen und Dokumente im GTAZ, arbeitsteilige Aufgabenwahrnehmung bzw. Federführung im Verfassungsschutzverbund und mit Polizei).

3. Verfahren

Der Ständige Bevollmächtigte wird gemäß § 5a Absatz 2 PKGrG nach den Vorschriften des PKGrG im Auftrag des Parlamentarischen Kontrollgremiums tätig.

Der Ständige Bevollmächtigte wird voraussichtlich bis März 2017 Untersuchungsergebnisse vorlegen, die eine öffentliche Bewertung des Gremiums ermöglichen.

Der Ständige Bevollmächtigte unterrichtet das Gremium fortlaufend gemäß § 5a Absatz 5 PKGrG.

Die Bundesregierung wird gebeten, die für den Komplex „Anis Amri“ relevanten Ansprechpartner im Bundeskanzleramt, Bundesministerium des Inneren, BfV und BND zu benennen. Darüber hinaus wird die Bundesregierung gebeten, sämtliche bei BMI und BfV sowie Bundeskanzleramt und BND vorliegenden Unterlagen und Akten sowie Daten und Auszüge aus Datenbanken/Dateien zum Untersuchungsgegenstand umgehend zur Verfügung zu stellen. Soweit angezeigt, werden Gerichte und Behörden um Rechts- und Amtshilfe gebeten.

Die Mitglieder des Gremiums können fortlaufend in vorgelegte Akten und Unterlagen Einsicht nehmen. Die Abgeordneten Armin Schuster, Uli Grötsch, Dr. André Hahn und Hans-Christian Ströbele begleiten für das Gremium die Aufklärungsarbeit und die Erstellung des Berichts.

